

1. Verordnungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz enthält mehrere Verordnungsermächtigungen, von denen die Bundesregierung durch den Erlass von bisher 34 Rechtsverordnungen Gebrauch gemacht hat. Zu den einzelnen Verordnungsermächtigungen vgl. den Überblick über das Bundes-Immissionsschutzgesetz unter 1.1. Zur Frage, in welchen Fällen auch der Deutsche Bundestag beim Erlass von Rechtsverordnungen zu beteiligen ist, vgl. § 48b BImSchG.

2.1 Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV)

Die Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen, die keiner Genehmigung nach § 4 des BImSchG bedürfen. Es werden Feuerungsanlagen für den Einsatz fester, flüssiger und gasförmiger Brennstoffe unterschieden.

Die Verordnung gliedert sich in die folgenden Abschnitte:

1. Allgemeine Vorschriften,
2. Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe,
3. Öl- und Gasfeuerungsanlagen,
4. Überwachung,
5. Gemeinsame Vorschriften,
6. Schlussvorschriften.

Die Verordnung hat folgende Anlagen:

1. Ringelmann-Skala,
2. Messöffnung,
3. Anforderungen an die Durchführung der Messungen im Betrieb,
- 3a Bestimmung des Nutzungsgrades und des Stickstoffoxidgehaltes unter Prüfbedingungen,
4. Muster der Bescheinigung über das Ergebnis der Messung an einer Feuerungsanlage für flüssige und gasförmige Brennstoffe,
5. Muster der Bescheinigung über das Ergebnis der Messung an einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe.

Für die Feuerungsanlagen werden zulässige Brennstoffe definiert, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit Mindestanforderungen erfüllen müssen (z.B. höchstzulässiger Schwefelgehalt, Ausschluss von Schwermetallen oder halogenorganischen Verbindungen). Teilweise wird dabei auf DIN-Normen Bezug genommen (z.B. bei Holzbriketts und beim leichten Heizöl).

Zusätzlich werden in Abhängigkeit verschiedener Parameter wie dem eingesetzten Brennstoff, der Leistung, der Beschickungsart oder dem Verwendungszweck Grenzwerte für die Emissionen im Abgas festgelegt. Bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen wird auch die Wärmeabgabe über das Abgas (Abgasverluste) begrenzt.

Die folgende Tabelle zeigt wichtige Grenzwerte:

Feuerungsanlagen	Grenzwerte
Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	
a) $NWL \leq 15 \text{ kW}$	keine Grenzwerte
b) $NWL > 15 \text{ kW}$	Staub: $0,15 \text{ g/m}^3$ (für alle festen Brennstoffe) Kohlenmonoxid: gestuft nach Nennwärmeleistung <ul style="list-style-type: none"> • Holz: 4 g/m^3 bei NWL bis 50 kW 2 g/m^3 bei NWL über 50 bis 150 kW 1 g/m^3 bei NWL über 150 bis 500 kW $0,5 \text{ g/m}^3$ bei NWL über 500 kW
Ölfeuerungsanlagen ($FWL < 10 \text{ MW}$)	Rußzahl: ≤ 1 (Zerstäubungsbrenner) Abgasverluste: 11% bei NWL über 4 bis 25 kW 10% bei NWL über 25 bis 50 kW 9% bei NWL über 50 kW
Gasfeuerungsanlagen ($FWL < 10 \text{ MW}$)	Abgasverluste: 11% bei NWL über 4 bis 25 kW 10% bei NWL über 25 bis 50 kW 9% bei NWL über 50 kW

NWL: Nennwärmeleistung

FWL: Feuerungswärmeleistung

Für die Überwachung der Feuerungsanlagen wird der für den jeweiligen Kehrbezirk staatlich bestellte Bezirksschornsteinfegermeister verpflichtet. Dieser kontrolliert die Einhaltung der Grenzwerte durch Messungen und entlastet damit die zuständigen Behörden. Nur in Fällen, in denen der Betreiber eine festgestellte Beanstandung nicht beseitigt, leitet der Bezirksschornsteinfegermeister seine Messergebnisse der zuständigen Behörde zu.

In den letzten Jahren ist die Schadstoffbelastung aus Feuerungsanlagen, die zur Wärmezeugung in den Haushalten und Gewerbebetrieben eingesetzt werden, stetig angestiegen. Die wesentlichen Ursachen liegen in dem steigenden Einsatz von Holz und in den nicht mehr zeitgemäßen Regelungen der Verordnung, die im Jahr 1988 letztmals für Festbrennstoffan-

lagen angepasst wurden. Es ist daher eine Novellierung der Verordnung beabsichtigt mit dem Hauptziel einer deutlichen Reduzierung der Feinstaubemissionen.

Zum Text der Verordnung:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimsv_1_1988/index.html

Zur Novelle der Verordnung

<http://www.bmu.de/luftreinhaltung/downloads/doc/39616.php>

Weiterführende Hinweise ergeben sich aus den **Bundesrats-Drucksachen** 252/88, 201/94, 394/96. Zur Homepage des Bundesrates vgl. unter 1.9.1.

2.2 Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen – 2. BImSchV)

Die Verordnung regelt emissionsbegrenzende Anforderungen für den Einsatz von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (HVO) als Lösemittel in:

- Oberflächenbehandlungsanlagen,
- Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen,
- Extraktionsanlagen.

Für diesen Einsatzbereich von HOV setzt die Verordnung die Richtlinie 1999/13/EG in deutsches Recht um und schließt damit die hierfür in der 31. BImSchV ausdrücklich ausgesparte Lücke.

Die Verordnung gliedert sich in sechs Abschnitte:

1. Allgemeine Vorschriften,
2. Errichtung und Betrieb,
3. Anforderungen an Altanlagen (weggefallen),
4. Eigenkontrolle und Überwachung,
5. Gemeinsame Vorschriften,
6. Schlussbestimmungen.

§ 2 regelt stoffbezogene Einschränkungen. U.a. sind für den Betrieb von Anlagen als leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe nur die Chlorkohlenwasserstoffe Tetrachlorethen („Per“), Trichlorethen („Tri“) und Dichlormethan in technisch reiner Form zugelassen. Diese werden seit Jahrzehnten in großen Mengen hergestellt. Ihr Gefährdungspotential ist detailliert untersucht worden. Miteingesetzte Stoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestufte flüchtige organische Verbindungen enthalten, sind in kürzest möglicher Frist durch weniger schädliche Stoffe zu ersetzen.

Für Oberflächenbehandlungsanlagen legt die Verordnung fest, dass das Behandlungsgut in einem allseits geschlossenen Gehäuse behandelt werden muss. Das Behandlungsgut darf erst dann dem Entnahmebereich entnommen werden, wenn dort die HOV-Konzentration einen bestimmten Grenzwert nicht mehr überschreitet. Damit sollen Lösemittelverschleppungen durch unzureichend getrocknetes Behandlungsgut vermieden werden. Bedienungseinflüsse sind durch eine geeignete automatische Verriegelungseinrichtung auszuschalten. Entsprechendes gilt für den Abschluss des Trocknungsprozesses bei Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen.

Für Anlagen, die mit dem gesundheitsbedenklichen „Per“ betrieben werden, schreibt die Verordnung vor, dass die durch ihren Betrieb in der Raumluft von benachbarten betriebsfremden Räumen hervorgerufene Per-Konzentration, ermittelt als Mittelwert über einen Zeitraum von 7 Tagen, den Vorsorgewert von 0,1 mg/m³ nicht überschreiten darf.

Die nicht nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen sind der Behörde anzuzeigen. Die Verordnung enthält Vorschriften zur Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen durch Messungen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über wichtige Grenzwerte:

Anlagen	Grenzwerte für HOV-Emissionen		
	Konzentration an HOV im Entnahmebereich vor der Entnahme des Behandlungsgutes (g/m ³)	Emissionen im abgesaugten Abgas (mg/m ³)	Konzentration an Per in benachbarten betriebsfremden Räumen (mg/m ³)
Oberflächenbehandlungsanlagen	1	20	0,1
Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen	2	20	0,1
Extraktionsanlagen	—	20	0,1

Zum Verordnungstext:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_2_1990/index.html

Weiterführende Hinweise ergeben sich aus den **Bundesrats-Drucksachen**

362/90, 271/01 und 271/01 (Beschluss) sowie dem **EU-Recht**. Mit der Verordnung ist die Richtlinie 1999/13/EG des Rates vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten An-

lagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen (Abl. EG Nr. L 85 S. 1) umgesetzt worden. Zur Homepage von Bundesrat und EG vgl. unter 1.9.1 und 1.9.2.

2.3 Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe – 3. BImSchV)

Zum Text der Verordnung:

http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_3_2002/index.html

2.4 Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Die 4. BImSchV legt die Anlagen fest, für deren Errichtung und Betrieb eine Genehmigung nach BImSchG erforderlich ist. Diese Anlagen werden im Anhang der Verordnung aufgelistet.

Der Anhang kennt zwei Spalten:

- Die Anlagen in der Spalte 1 benötigen eine Genehmigung nach § 10 BImSchG (Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung).
- Die Anlagen in der Spalte 2 benötigen eine Genehmigung nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren (Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung).

Die Obergruppen des Anhangs umfassen:

1. Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie
2. Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe
3. Stahl, Eisen und sonstige Metalle
4. Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination
5. Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnförmigen Materialien etc.
6. Holz, Zellstoff
7. Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel
8. Verwertung und Beseitigung von Abfällen
9. Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen
10. Sonstiges

Zum Text der Verordnung:

http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_1985/index.html

Weiterführende Hinweise ergeben sich aus **Bundesrats-Drucksachen 226/85, 870/92**

sowie aus dem **EU-Recht**: Die Verordnung dient auch der Umsetzung des Anhangs 1 der IVU-Richtlinie (Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Zur Homepage des Bundesrates sowie der EU vgl. unter 1.9.1 bzw. unter 1.9.2.

Mit dem Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23.10.2007 (BGBl I S. 2470) ist auch die 4. BImSchVO in dem Sinne geändert worden, dass die Anzahl der Anlagen, die nach Spalte 1 genehmigungsbedürftig sind, reduziert worden ist. Die Anlagen, die aus Spalte 1 entlassen worden sind, bedürfen nun nach Spalte 2 einer Genehmigung.

2.5 Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz und Störfallbeauftragte 5. BImSchV)

Die Verordnung regelt die Pflicht bestimmter Anlagenbetreiber zur Bestellung von Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten sowie Anforderungen an und Rechte und Pflichten von Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten.

Die Verordnung gliedert sich in 3 Abschnitte:

Abschnitt 1 – Bestellung von Beauftragten:

§ 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einen Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten bestellen muss. § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Verordnung bestimmt die Anlagen, für die ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen ist. § 1 Abs. 2 bestimmt die Betriebsbereiche zur Bestellung von Störfallbeauftragten. In den nachfolgenden §§ 2 – 5 werden die Pflichten zur Bestellung von Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten weiter konkretisiert. Nach § 6 kann die Behörde einen Betreiber einer Anlage unter bestimmten Voraussetzungen von seiner Pflicht zur Bestellung eines Beauftragten befreien.

Abschnitt 2 – Fachkunde und Zuverlässigkeit von Beauftragten:

Die §§ 7 – 8 regeln die Fachkunde, über die ein Beauftragter verfügen muss. Darüber hinaus wird in § 10 die Pflicht des Betreibers begründet, dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt. In den §§ 7 und 9 in Verbindung mit Anhang 2 der Verordnung wird im Einzelnen die erforderliche Fachkunde der Beauftragten für deren Bestellung und Fortbildung festgelegt. Schließlich sind in § 10 Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Beauftragten gestellt.

Abschnitt 3 – Schlussvorschriften:

Neben dem Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten des Gesetzes enthält § 11 u.a. eine Regelung für Immissionsschutzbeauftragte, die nach früher geltenden Vorschriften bestellt worden sind.

Zum Text der Verordnung:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_5_1993/index.html

Weiterführende Hinweise

Die amtliche Begründung der Bundesregierung und die Stellungnahme des Bundesrates zur 5. BImSchV finden sich in der **Drucksache des Bundesrates** mit der Drucksachenummer BR-Drs. 212/93. § 1 Abs. 2 der Verordnung dient auch der Umsetzung der **Richtlinie** 96/82/EG (ABl. EG L 10 vom 14.1.1997, S. 13) zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2003/105/EG (ABl. EG L 345 vom 31.12.2003, S. 97 ff.). Zur Homepage des Bundesrats und EU vgl. unter 1.9.1 und 1.9.2. Die Entscheidung des OVG Münster vom 14. November 2000 (NVwZ-RR 2001, 725) enthält konkretisierende Aussagen zu den Anforderungen an einen Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten.

2.6 Sechste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Fachkunde und Zuverlässigkeit der Immissionsschutzbeauftragten – 6. BImSchV)

Die Verordnung ist außer Kraft.

2.7 Siebente Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub – 7. BImSchV)

Die Verordnung gilt für staub- oder späneemittierende genehmigungsbedürftige Anlagen zur Be- oder Verarbeitung von Holz und Holzwerkstoffen.

Die Verordnung gliedert sich in folgende Vorschriften:

1. Anwendungsbereich,
2. Ausrüstung,
3. Lagerung,
4. Emissionswerte,
5. Weitergehende Anforderungen,
6. Zulassung von Ausnahmen,
7. Ordnungswidrigkeiten,
8. Übergangsvorschriften,
9. Berlin Klausel,
10. Inkrafttreten

Die Verordnung unterscheidet zwischen den sehr feinen Schleifstäuben und sonstigen Stäuben. Für Schleifstäube wird in der Abluft ein Grenzwert von 50 mg/m³ festgelegt. Im Falle

das Abluft keine Schleifstäube enthält, gelten volumenstromabhängige Begrenzungen für Späne und sonstige Stäube im Bereich von 50 bis 150 mg/m³.

Zum Text der Verordnung:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_7/index.html

Weiterführende Hinweise ergeben sich aus der Begründung zum Regierungsentwurf in **Bundesrats-Drucksache** 561/75. Zur Homepage des Bundesrates vgl. unter 1.9.1.

2.8 Achte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärmverordnung – 8. BImSchV)

Die Verordnung ist aufgehoben. Der Regelungsinhalt wurde in die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) aufgenommen.

2.9 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Die 9. BImSchV legt die Verfahren für die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen fest. Zudem werden die Verfahrensanforderungen an die Genehmigung wesentlicher Anlagenänderung, an Teilgenehmigungen, an Vorbescheide und an die Zulassung des vorzeitigen Beginns sowie einer nachträglichen Anordnung geregelt (siehe § 1 der Verordnung).

Im ersten Teil der 9. BImSchV werden die Allgemeinen Vorschriften für Genehmigungsverfahren im Einzelnen geregelt, für Anlagen, die ohne Beteiligung der Öffentlichkeit genehmigt werden (solche Anlagen sind in der Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt), enthält § 24 der 9. BImSchV eine Sonderregelung. Im zweiten Teil der 9. BImSchV geht es um die besonderen Vorschriften für Teilgenehmigungen, Vorbescheid und den vorzeitigen Beginn.

Der erste Teil der Verordnung ist gegliedert in die Abschnitte:

- Anwendungsbereich, Antrag und Unterlagen,
- Beteiligung Dritter,
- Erörterungstermin,
- Genehmigung.

Nachfolgend wird ein vereinfachter Überblick über den Ablauf des förmlichen Genehmigungsverfahrens gegeben. Zum verbesserten Verständnis wird auch auf das nachfolgende Schaubild (im Anschluss an den Überblick über das Genehmigungsverfahren) verwiesen.

Der Gang des Genehmigungsverfahrens gestaltet sich in wesentlichen Grundzügen wie folgt:

Noch vor der eigentlichen Antragsstellung soll die Genehmigungsbehörde mit dem Antragsteller ein Beratungsgespräch durchführen. Dabei soll von der Genehmigungsbehörde insbesondere auf folgende Punkte eingegangen werden:

- vorzulegende Antragsunterlagen;
- Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung;
- Erforderlichkeit von Gutachten;
-
- Beteiligung anderer Fachbehörden;
- Festlegung des Zeitrahmens.

Zu beachten ist, dass Aussagen während dieses Beratungsgesprächs nur vorläufig sind und die spätere Entscheidung des Antrags nicht präjudizieren können.

Ebenfalls bereits vor Antragsstellung wird nach § 3a des UVP-Gesetzes auf Antrag des Vorhabensträgers überprüft, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soweit eine solche Pflicht besteht, stellt die Umweltverträglichkeitsprüfung kein selbständiges Verfahren dar, sondern ist Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Im Anschluss an die Antragsberatung durch die Genehmigungsbehörde erfolgt die (eigentliche) Antragsstellung durch den Träger des Vorhabens. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Die Genehmigungsbehörde prüft zunächst die Vollständigkeit der Unterlagen; noch nicht vorliegende Unterlagen werden nachgefordert.

Bei der anschließenden inhaltlichen Prüfung werden auch die Fachbehörden beteiligt, deren Aufgaben durch das geplante Vorhaben berührt werden,

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt sobald die Antragsunterlagen vollständig sind. Die Unterlagen sind bei der Genehmigungsbehörde und soweit erforderlich bei einer geeigneten

Stelle in der Nähe des Standortes des Vorhabens auszulegen. Die Dauer der Auslegung beträgt einen Monat.

Zwei Wochen nach dem Ablauf der Auslegungsfrist endet die Möglichkeit der Öffentlichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben. Rechtzeitig erhobene Einwendungen sind dem Antragssteller bekannt zu geben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann ein Erörterungstermin durchgeführt werden; soweit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist ein Erörterungstermin obligatorisch. Nach dem Erörterungstermin erhalten die Fachbehörden erneut Gelegenheit, auf möglicherweise neu aufgekommene Gesichtspunkte einzugehen.

Sobald alle erforderlichen Stellungnahmen, gg. auch eventuell erforderliche Gutachten vorliegen, wird der Sachverhalt von der Genehmigungsbehörde abschließend geprüft und entschieden. Die Entscheidung ist u.a. dem Antragsteller zuzustellen sowie öffentlich bekannt zu machen.

Überblick über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) in grafischer Darstellung:



**Vorbesprechung mit dem Antragsteller/Antragsberatung
über Antragsinhalte
(§ 2 und 2a, 4a - 4e der 9.BImSchV)**

<p>Nicht UVP-pflichtige Vorhaben</p> <p>Allgemeine Antragsberatung über Antragsinhalte/Antragsunterlagen: Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb, Angaben zu den Schutzmaßnahmen, Plan zur Behandlung der Abfälle, Angabe zur Wärmenutzung</p>	<p>UVP-pflichtige Vorhaben zusätzlich:</p> <p>über die allgemeine Antragsberatung hinaus, Erörterung des Gegenstandes, Umfang und Methoden der UVP, ggf. unter Einbeziehung von anderen Behörden, Sachverständigen und Dritten, insbes. Standort- und Nachbargemeinden etc. ("Scopingtermin")</p>
--	--

Unterrichtung des Vorhabenträgers über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der von ihm durchzuführenden UVU



Antragstellung
Einreichung der Antragsunterlagen



Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen



**Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen
bei uvp-pflichtigen Vorhaben auch die Umweltverträglichkeit
unter**

<p>Beteiligung von betroffenen Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange (TÖB)</p>	<p>Beteiligung von Naturschutzverbänden</p> <p>Übersendung des Bekanntmachungstextes, sowie der Kurzbeschreibung des Vorhabens</p>	<p>Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>Bekanntmachung im Amtsblatt, im Internet oder der örtl. Tageszeitung, Auslegung bei der Genehmigungsbehörde oder ggf. zusätzlich in der Nähe des geplanten Vorhabens - (1 Monat), Einwendungsfrist läuft während der Auslegung und 2 Wochen nach Ende der Auslegung</p>
---	---	---



Erörterungstermin

Erörterung des Vorhabens, der Stellungnahmen und der Einwendungen mit Antragsteller, Genehmigungsbehörde, Fachbehörden/TÖB, Sachverständigen etc. und Einwendern



Entscheidung über Genehmigungsfähigkeit/und zusätzlich bei UVP-pflichtigen Vorhaben über die Umweltverträglichkeit

auf Grundlage der Stellungnahmen der Fachbehörden, Erörterungstermin und bei uvp-pflichtigen Vorhaben die Bewertung der Umweltverträglichkeit



Ablehnender Bescheid

Zustellung an Antragsteller, Benachrichtigung der Einwender
Rechtsbehelf = Widerspruch/Klage

Genehmigungsbescheid

Zustellung an Antragsteller und Einwender
Rechtsbehelfe Rechtsmittel = Widerspruch/Klage

Sonderregelungen für das vereinfachte Genehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) enthält § 24 der 9. BImSchV.

Die Genehmigungsbehörden der Bundesländer können die Verwendung von Vordrucken für Antrag und Unterlagen verlangen.

Zum Text der Verordnung:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_9/index.html

Weiterführende Hinweise

Die amtliche Begründung der **Bundesrats-Drucksache** 526/76. Zur Homepage des Bundesrates vgl. unter 1.9.1.

Die 9. BImSchV dient auch der Umsetzung der **Richtlinie** 96/61/EG (ABl. EG L 257 vom 10.10.96, S. 26 ff.) über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie der Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG (ABl. EG L 175 vom 05.07.85, S. 40 ff.) über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Änderungsrichtlinie 97/11/EG (ABl. EG L 73 vom 14.03.97, S. 5 ff.) sowie der Richtlinie 2003/35/EG (ABl.EU Nr.L 156 S.17) über die Beteiligung der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten. Zur Homepage der EU vgl. unter 1.9.2.

Die Verordnung ist durch das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz vom 9.12.2006 (BGBl I S.2819) und durch das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23.10.2007 (BGBl I S. 2470) geändert worden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Folgeänderungen, die sich aus der Einbeziehung der nachträglichen Anordnungen und der Änderung des § 10 Abs. 6 BImSchG ergeben (kein obligatorischer Erörterungstermin mehr). Darüberhinaus wird der Kreis der mit dem Antrag auszulegenden Unterlagen erweitert.

2.10 Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV)

Zum Text der Verordnung: http://bundesrecht.juris.de/bimschv_10_2009

2.11 Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV)

Die neue 11. BImSchV (Neufassung vom (15.03.2007 BGBl I S. 289) regelt für Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen die Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung. Die Änderung der 11. BImSchV war notwendig, da nach der Einführung des Europäischen Schadstofffreisetzungs- und –verbringungsregisters (E-PRTR) das Europäische Schadstoffemissionsregister (EPER) nicht weiter geführt wird. Damit entfällt die Notwendigkeit für auf das EPER bezogene Durchführungsbestimmungen. Die vorhandenen Regelungen zum EPER, die sich in der 11. BImSchV befinden, mussten daher gestrichen werden. Deshalb enthält die neue Verordnung nicht mehr die Pflicht zur Abgabe von Emissionsberichten, die der Erfüllung des EPER gedient haben.

In § 1 Satz 1 werden die Anlagenarten von der Pflicht der Abgabe einer Emissionserklärung befreit, die aufgrund des EPERs in den Anwendungsbereich der 11. BImSchV aufgenommen worden sind. Weiterhin werden Anlagenarten vom Anwendungsbereich ausgenommen, bei denen wegen geringer Emissionsrelevanz keine Berichtspflicht zur Emissionserklärung erforderlich ist. Bei den Intensivtierhaltungsanlagen wird klargestellt, dass die Berichtspflicht nur für die Anlagen gilt, deren Tierplatzzahlen die Schwellenwerte im Anhang I Nr. 6.6 der IVU-Richtlinie und Anhang I Nr. 7a der Verordnung Nr. 166/2006 überschreiten (40 000 Geflügel-, 2 000 Mastschweine- oder 750 Sauenplätze).

Nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 2 bedarf trägt die Frist für die Abgabe der Emissionserklärung nunmehr 4 Jahre.

Weiterführende Hinweise

Die amtliche Begründung der Bundesregierung ergibt sich aus der **Bundesrats-Drucksache 514/06**. Zur Homepage des Bundesrates vgl. unter 1.9.1.

Literatur

Ruth Mundhenke: Uwe Lahl: Neue Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte – 11. BImSchV; Immissionsschutz, Bd. 9, Heft 4, S. 161 bis 165, 2004.

Ruth Mundhenke: Vereinfachung bei Betriebspflichten, UmweltMagazin, 10/11, S. 56/57, 2004

2.12 Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)

Die 12. BImSchV regelt die Pflichten der Betreiber von Störfallbetrieben und die Pflichten der zuständigen Behörden. Die Verordnung gliedert sich in 3 Teile:

1. Allgemeine Vorschriften,
2. Vorschriften für Betriebsbereiche,
3. Meldeverfahren, Schlussvorschriften.

Die Verordnung verfügt über 6 Anhänge:

1. Anwendbarkeit der Verordnung und Stoffliste für Betriebsbereiche,
2. Mindestangaben im Sicherheitsbericht,
3. Grundsätze für das Konzept zur Verhinderung von Störfällen,
4. Informationen in den Alarm- und Gefahrenabwehrplänen,
5. Information der Öffentlichkeit,
6. Meldungen.

Oberhalb definierter Mengenschwellen fallen bestimmte Anlagen oder Betriebsbereiche, d.h. mehrere unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Anlagen an einem Standort, unter die Regelungen der Störfall-Verordnung. Hierzu kommt es beispielsweise, wenn in einem Betriebsbereich eine Mengenschwelle für sehr giftige oder explosive Chemikalien überschritten wird. Die folgende Tabelle zeigt exemplarisch derartige Mengenschwellen:

Gefährlicher Stoff / Stoffkategorie	Grundpflichten nach Störfall-Verordnung	Erweiterte Pflichten
Sehr giftig	5 t	20 t
Explosionsgefährlich (z.B. pyrotechnische Stoffe)	50 t	200 t
Umweltgefährlich, in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R 50 oder R 50/53	100 t	200 t

Umweltgefährlich, in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R 51/53	200 t	500 t
Chlor	10 t	25 t

Werden die Mengenschwellen für Grundpflichten erreicht oder überschritten, hat der Betreiber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern. Hierzu gehört die Ausarbeitung eines schriftlichen Konzepts zur Verhinderung von Störfällen. Darüber hinaus muss der Betreiber vorbeugend Maßnahmen treffen, um die Auswirkungen dennoch eintretender Störfälle so gering wie möglich zu halten.

Werden die jeweiligen Mengenschwellen für erweiterte Pflichten erreicht oder überschritten, ergeben sich zusätzliche Anforderungen an den Betreiber, aber auch an die Behörden. So muss der Betreiber einen Sicherheitsbericht erstellen und ihn zur Einsicht durch die Öffentlichkeit bereit halten. Weiterhin muss er einen internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan erstellen und die Personen, die von einem Störfall in seinem Betriebsbereich betroffen werden könnten, über das richtige Verhalten in einem solchen Fall informieren. Die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden sind ihrerseits verpflichtet, externe Alarm- und Gefahrenabwehrpläne für diejenigen Betriebsbereiche zu erstellen, die den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegen.

Zum Text der Störfall-Verordnung:

http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_12_2000/index.html

Weiterführende Hinweise

Zur Umsetzung der Störfall-Verordnung hat der BMU einen Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift erarbeitet, der den Bundesländern in Form einer „Vollzugshilfe zur Störfall-Verordnung zur Verfügung gestellt wurde: www.bmu.de/anlagensicherheit.

Zur Begründung des Regierungsentwurfs und zu den Beschlüssen des Bundesrates vgl. die **Bundesrats-Drucksache** 511/99 und 511/99 (Beschluss) sowie 75/00 und 75/00 (Beschluss). Zur Homepage des Bundesrates vgl. unter 1.9.1.

Mit der 12. BImSchV wurden die **Richtlinie 96/82/EG** des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen („Seveso-II-Richtlinie“) und der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen („Seveso-II-Änderungsrichtlinie“) umgesetzt.

Weiterführende Informationen findet man – auch in verschiedenen Sprachen – auf den Internetseiten der Europäischen Kommission und ihres Major Accident Hazards Bureau:

www.europa.eu.int (Link: Tätigkeitsbereiche → Umwelt → Katastrophenschutz → Schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen)

www.europa.eu.int/comm/environment/seveso/index.htm

<http://mahbsrv.jrc.it>

Die „Richtlinien für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ sind über die Internetseite des **Länderausschusses für Immissionsschutz** (LAI) abrufbar: www.lai-immissionsschutz.de/downloads.html.

Auf der Internetseite der Geschäftsstelle der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) sowie der ehemaligen Störfall-Kommission (SFK) und des ehemaligen Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit (TAA) stehen weitere Informationen zu Veranstaltungen, Berichten, Leitfäden, Technische Regeln für Anlagensicherheit etc. zur Verfügung

www.kas-bmu.de

Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit (TAA) hat bisher zwei **sicherheitstechnische Regeln** vorgeschlagen:

TRAS 110 – Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen

TRAS 410 – Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen.

Die TRAS 410 wurde inzwischen vom Nachfolgegremium der SFK und des TAA, der Kommission für Anlagensicherheit (KAS), aktualisiert. Beide sicherheitstechnische Regeln wurden vom Bundesumweltministerium im Bundesanzeiger bekannt gegeben (TRAS 110: BAnz Nr. 78a vom 25. April 2002; TRAS 410: BAnz Nr. 151a vom 15. August 2007)

Die Texte der sicherheitstechnischen Regeln sind über die Internetseite der Geschäftsstelle des KAS abrufbar: www.kas-bmu.de (Link: Berichte → TRAS)

Weitere Internetsites

www.bmu.de/anlagensicherheit

www.umweltbundesamt.de/anlagen

www.umweltbundesamt.de/anlagen/publikationen.html

www.umweltbundesamt.de/zema

2.13 Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BimSchV)

Die 13. BImSchV legt die Anforderungen fest an die Errichtung und Betrieb von Feuerungsanlagen und Gasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung oberhalb von 50 MW.

Sie gliedert sich in 6 Teile und 2 Anhänge:

Erster Teil:	Allgemeine Vorschriften,
Zweiter Teil:	Anforderungen an Errichtung und Betrieb,
Dritter Teil:	Messung und Überwachung,
Vierter Teil:	Anforderungen an Altanlagen,
Fünfter Teil:	Gemeinsame Vorschriften,
Sechster Teil:	Schlussvorschriften,
Anhang I	Äquivalenzfaktoren (für Dioxine und Furane),
Anhang II	Anforderungen an die kontinuierlichen Messeinrichtungen und die Validierung der Messergebnisse.

Um die Emissionen zu begrenzen, werden Emissionsgrenzwerte normiert. Die einzuhalten- den Grenzwerte für Feuerungsanlagen sind in § 3 für feste, in § 4 für flüssige und in § 5 für gasförmige Brennstoffe geregelt. In § 6 sind die Emissionsgrenzwerte für Gasturbinenanla- gen geregelt.

Die folgende Tabelle zeigt die für Neuanlagen geltenden Grenzwerte (vereinfacht darge- stellt). Für Altanlagen gelten teilweise abweichende Grenzwerte.

Darüber hinaus sind für den bestehenden Anlagenpark die in der Verordnung getroffenen Altanlagenregelungen wichtig. Danach haben Altanlagen die Anforderungen der Verordnung ab dem 1. November 2007 einzuhalten; lediglich für einige erstmals von der Verordnung er- fasste Gasturbinenanlagen gelten verlängerte Übergangsfristen bis 2012 bzw. 2015. Für Anlagen, die zur Einhaltung der Anforderungen der bisherigen 13. BImSchV schon einmal nachgerüstet wurden, gilt eine besondere Übergangsfrist bis 2010. Anlagen, die spätestens zum 31. Dezember 2012 stillgelegt werden, wobei die Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde bis zum 31. Dezember 2006 zu erfolgen hat, brauchen nicht auf die Anforderungen der neuen 13. BImSchV nachgerüstet werden. Die Anforderungen an Messung und Überwa- chungen (Dritter Teil der Verordnung) gelten für alle Anlagen bereits ab dem 27. November 2004.

Parameter	Feuerungsanlagen nach Brennstoffart						Gasturbinenanlagen	
	feste		flüssige		gasförmige			
Staub	20 mg/m ³		20 mg/m ³		Hochofen/ Koksofengas	10 mg/m ³	Rußzahl 2	
					sonstige	5 mg/m ³		
NO _x	50 bis 100 MW	400 mg/m ³	50 bis 100 MW	350 (250 – 180) mg/m ³	50 bis 300 MW	200 (150 – 100) mg/m ³	Erdgas in KWK, Kombibetrieb, Arbeitsmaschinen	60 (75) mg/m ³
	> 100 MW	200 mg/m ³	> 100 MW bis 300 MW	200 mg/m ³			sonstige Anlagen	50 mg/m ³

			> 300 MW	150 mg/m ³	> 300 MW	100 mg/m ³	sonstige Gase, HEL, DK	120 mg/m ³
SO ₂	50 bis 100 MW	850 (350) mg/m ³	50 bis 100 MW	850 mg/m ³	Flüssiggas	5 mg/m ³	<i>HEL, DK nach 3. BImSchV oder vergleichbare Maßnahmen</i>	
	> 100 MW	200 mg/m ³	> 100 MW bis 300 MW	400 - 200 mg/m ³	Koksofengas	350 mg/m ³		
			> 300 MW	200 mg/m ³	Hochofengas	200 mg/m ³		
					sonstige	35 mg/m ³		
CO	50 bis 100 MW	150 mg/m ³	80 mg/m ³		Gase öffentl. GasVers.	50 mg/m ³	100 mg/m ³	
	> 100 MW	200 mg/m ³			Hochofen/ Koksofengas	100 mg/m ³		
					sonstige	80 mg/m ³		

Die angegebenen Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid gelten für feste und flüssige Brennstoffe teilweise in Verbindung mit Schwefelabscheidegraden.

Zum Text der Verordnung:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_13_2004/index.html

Weiterführende Hinweise ergeben sich aus der **Bundestags-Drucksache 15/3420**. Zur Homepage des Deutschen Bundestages vgl. unter 1.9.1. Die Verordnung dient auch der Umsetzung der **EU-Richtlinie 2001/80/EG** in deutsches Recht. Zur Homepage der EU vgl. unter 1.9.2.

2.14 Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung – 14. BImSchV)

Die Verordnung bestimmt, dass der Vollzug einer Reihe von Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Bereich der Bundeswehr dem Bundesminister der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle übertragen. Keine Übertragung von Vollzugsaufgaben auf den Bundesminister der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle hat bei Genehmigungsverfahren stattgefunden; hier sind nach wie vor die Länder für den Vollzug zuständig. § 2 der Verordnung enthält aber eine Regelung über Besonderheiten für das Genehmigungsverfahren für Anlagen, die der militärischen Landesverteidigung dienen.

Zum Text der Verordnung:

http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_14/index.html

Weiterführende Hinweise

Die amtliche Begründung der Bundesregierung und die Stellungnahme des Bundesrates zur 14. BImSchV finden sich in **Bundesrats-Drucksache 34/86**. Zur Homepage des Bundesra-

tes vgl. unter 1.9.1. Weiterführende **Literatur**: Gallas/Eisenbarth, Immissionsschutz und Landesverteidigung, UPR 1986, 417 ff.

2.15 Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Baumaschinenlärmverordnung - 15. BImSchV)

Die Verordnung ist aufgehoben. Der Regelungsinhalt wurde in die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) aufgenommen. Zum Text der Verordnung: http://www.bmu.de/laerschutz/geraete_und_maschinenlaermverordnung/doc/2596.php

2.16 Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

Die auf § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gestützte Verordnung der Bundesregierung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036) enthält zur Durchführung des § 41 BImSchG Vorschriften über Grenzwerte, die zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche nicht überschritten werden dürfen, sowie über das Verfahren zur Ermittlung der Immissionen. Nach § 41 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen, Magnetschwebbahnen und Straßenbahnen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt allerdings nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Die Verordnung ist am 21. Juni 1990 in Kraft getreten. Sie gliedert sich wie folgt:

1. Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 1)
2. Begriffsbestimmung „wesentliche Änderung“ (§ 1 Abs. 2)
3. Immissionsgrenzwerte (§ 2)
4. Berechnung des Beurteilungspegels (§ 3 und Anlagen 1 und 2)
5. Schlussvorschriften

Die Verordnung gilt für den Bau und die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen (§ 1 Abs. 1). Bei der wesentlichen Änderung muss es sich um den Bau eines zusätzlichen durchgehenden Fahrstreifens oder eines weiteren durchgehenden Gleises handeln, oder aber um einen erheblichen baulichen Eingriff, der gleichzeitig zu einer spürbaren Verschlechterung der bisherigen Lärmsituation führt (§ 1 Abs. 2). Verkehrsrechtliche oder bahnbetriebliche Maßnahmen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Die Verordnung bestimmt Immissionsgrenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung der o.g. Verkehrswege (§ 2). Die Grenzwerte sind differenziert geregelt nach Tag und Nacht

sowie nach dem Gebietscharakter und der Art von bestimmten, besonders schutzbedürftigen baulichen Anlagen:

Art der Gebiete bzw. der baulichen Anlagen	Tag	Nacht
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

Der Träger der Baulast hat sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel die vorgenannten Grenzwerte nicht überschreitet. Dies geschieht vorrangig durch Maßnahmen am Verkehrsweg (sog. aktiver Lärmschutz, z.B. durch Lärmschutzwände und -wälle). Ist dies nicht möglich oder stehen „die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck“ (siehe § 41 Abs. 2 BImSchG) hat der Eigentümer einer betroffenen baulichen Anlage Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, die zu leisten ist für Schallschutzmaßnahmen an der baulichen Anlage (sog. passiver Lärmschutz, z.B. Schallschutzfenster) in Höhe der erbrachten notwendigen Aufwendungen, soweit sich diese im Rahmen der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) halten.

Der Beurteilungspegel für Straßen ist nach Anlage 1 und für Schienenwege nach Anlage 2 zu berechnen (§ 3). Damit sind Lärmmessungen, die zur Feststellung der Lärmbelastung und zur Überprüfung von Schutzmaßnahmen immer wieder gefordert werden, nicht zulässig. Der in Anlage 2 zur Berücksichtigung der Besonderheiten des Schienenverkehrs vorgesehene Abschlag in Höhe von 5 dB(A), sog. Schienbonus, gilt nicht für Schienenwege, auf denen in erheblichem Umfang Güterzüge gebildet oder zerlegt werden.

Bei der Feststellung, ob die Immissionsgrenzwerte überschritten werden, geht in die Berechnung des Beurteilungspegels nur der Verkehr von dem neu- oder ausgebauten Verkehrsweg ein. Die Geräuschbelastung von benachbarten Straßen oder Schienenwegen bleibt bei der Berechnung des Beurteilungspegels unberücksichtigt.

Von der Lärmvorsorge nach der Verkehrslärmschutzverordnung ist die Lärmsanierung zu unterscheiden, die seit 1978 aufgrund haushaltsrechtlicher Regelung an bestehenden Bundesfernstraßen durchgeführt werden kann. Seit dem 01.01.1986 gelten für die Lärmsanierung die folgenden Immissionsgrenzwerte:

Art der Gebiete bzw. der baulichen Anlagen	Tag	Nacht
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten	70 dB(A)	60 dB(A)
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	72 dB(A)	62 dB(A)
in Gewerbegebieten	75 dB(A)	65 dB(A)

Der Beurteilungspegel für Straßen wird nach den RLS-90 berechnet.

Bei der Lärmsanierung werden dem Eigentümer der zu schützenden baulichen Anlage 75 v.H. seiner Aufwendungen für die notwendigen Schallschutzmaßnahmen erstattet. Die Erstattung erfolgt nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97“

Unter die aktiven, für den Lärmschutz an Bundesfernstraßen bedeutsamen Maßnahmen fallen insbesondere:

Die den Lärm berücksichtigende Planung (Abrücken von schutzbedürftiger Bebauung, Trassenführung), Lärmschutzwälle, Steilwälle, Lärmschutzwände, Einschnitts- und Troglagen, Hochlagen, Teil- und Vollabdeckungen (Tunnel), lärmindernde Fahrbahnoberflächen.

Unter die passiven Lärmschutzmaßnahmen fallen insbesondere:

Lärmschutzfenster, Verstärkungen an den Außenwänden, Außentüren und Dächern von Gebäuden, Entschädigungen.

Vielfach bietet sich auch die Kombination verschiedener Schutzmaßnahmen an. Durch Abschirmeinrichtungen an der Straße können in günstigen Fällen Pegelminderungen um bis zu 15 dB(A) erzielt werden. Sonderkonstruktionen wie Teilabdeckungen und Tunnel sind aufgrund ihrer hohen Herstellungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten nur in begrenztem Umfang zu verwirklichen.

Vorrang haben die aktiven Lärmschutzmaßnahmen an der Straße. Passive Lärmschutzmaßnahmen kommen nur dann in Frage, wenn die aktiven Lärmschutzmaßnahmen nicht durchführbar sind oder außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

Die bautechnischen und akustischen Anforderungen, die an Lärmschutzwände zu stellen sind, enthalten die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen – ZTV-Lsw 88“.

Seit dem Jahr 1999 wird ebenfalls auf haushaltsrechtlicher Grundlage ein Lärmsanierungsprogramm für bestehende Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes durchgeführt – analog zur Regelung für die Lärmsanierung an Bundesfernstraßen. Für die Lärmsanierung an Schienenstrecken werden nunmehr jährlich Mittel in Höhe von 100 Mio. Euro bereitgestellt. Im Rahmen einer Prioritätenreihung werden vorrangig Lärmschutzmaßnahmen an besonders hohe belasteten Streckenabschnitten durchgeführt. Die Einzelheiten des Lärmsanierungsprogramms regelt die „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienwegen der Eisenbahnen des Bundes“ vom 07.03.2005.

Dem Lärmsanierungsprogramm für bestehende Schienenstrecken liegen die gleichen Immissionsgrenzwerte wie für die Lärmsanierung an Bundesfernstraßen zugrunde (siehe oben).

Zum Text der Verordnung: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_16/index.html

Zur Lärmsanierung Straße: Statistik des Lärmschutzes an Bundesfernstraßen 2005, Hrg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Robert-Schuman-Platz 1, 54175 Bonn

Zur Lärmsanierung Schiene: http://www.bmvbs.de/Anlage/original_920059/Foerderrichtlinie-Laermsanierung-Schiene.pdf

http://www.bmvbs.de/Anlage/original_920054/Gesamtkonzept-der-Laermsanierung-Erlaeuterungstext.pdf

2.17 Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV)

Die 17. BImSchV ist am 20. August 2003 in Kraft getreten. Sie dient der an die Anlagensituation in Deutschland angepasste Umsetzung der Vorgaben der →EU-Verbrennungsrichtlinie und hat das Ziel, die Anforderungen an Mitverbrennungsanlagen so weit wie möglich an die bereits in Deutschland geltenden strengen Anforderungen für Mono-Verbrennungsanlagen heranzuführen. Insgesamt sollte durch die Novelle der 17. BImSchV das in Deutschland bereits erreichte hohe Schutzniveau für Mensch und Umwelt bewahrt und weiter ausgebaut werden. Dieses Ziel setzte die Novelle der 17. BImSchV mit folgendem Konzept um:

- Für die hinsichtlich des Gesundheitsschutzes besonders bedeutsamen Schadstoffe werden für Mono- und Mitverbrennungsanlagen die gleichen strengen Anforderungen festgelegt.
- Für alle anderen Schadstoffe werden unter Berücksichtigung der anlagenspezifischen Gegebenheiten der verschiedenen Mitverbrennungsanlagen Grenzwerte für Mitverbrennungsanlagen formuliert, welche an die anspruchsvollen Werte der Mono-Verbrennungsanlagen angeglichen sind.
- Zusätzlich zu diesen Regelungen wird eine Schwelle für den Anteil der eingesetzten Abfälle in Mitverbrennungsanlagen definiert, bei deren Überschreitung die punktuell immer noch strengeren Emissionsgrenzwerte für Mono-Verbrennungsanlagen ausnahmslos anzuwenden sind.
- Hinsichtlich der technischen Anforderungen sowie Messung und Überwachung werden ebenfalls weitgehend angegliche bzw. gleiche Standards gefordert.

Die 17. BImSchV gliedert sich wie folgt:

Erster Teil	Allgemeine Vorschriften
§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil	Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb
§ 3	Emissionsbezogene Anforderungen an Anlieferung und Zwischenlagerung der Einsatzstoffe

- § 4 Feuerung
- § 5 Anforderungen an Verbrennungsanlagen
- § 5a Anforderungen an Mitverbrennungsanlagen
- § 6 Ableitungsbedingungen für Abgase
- § 7 Behandlung der bei der Verbrennung und Mitverbrennung entstehenden Abfälle
- § 8 Wärmenutzung

Dritter Teil Messung und Überwachung

- § 9 Messplätze
- § 10 Messverfahren und Messeinrichtungen
- § 11 Kontinuierliche Messungen
- § 12 Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messungen
- § 13 Einzelmessungen
- § 14 Berichte und Beurteilung von Einzelmessungen
- § 15 Besondere Überwachung der Emissionen an Schwermetallen
- § 16 Störungen des Betriebs

Vierter Teil Anforderungen an Altanlagen

- § 17 Übergangsregelungen

Fünfter Teil Gemeinsame Vorschriften

- § 18 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 19 Zulassung von Ausnahmen
- § 20 Weitergehende Anforderungen und wesentliche Änderungen
- § 20a Anforderungen an die Eignung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten

Sechster Teil Schlussvorschriften

- § 22 Inkrafttreten

Anhang

Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten Emissionsbegrenzungen für die Monoverbrennung:

Tab. 1: Emissionsgrenzwerte für Mono-Verbrennungsanlagen in mg/m³; PCDD/F in ng/m³; Metalle jeweils einschließlich ihrer Verbindungen

Schadstoff	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert	Mittelwert über Probenahmezeit
Gesamtstaub	10	30	-
organische Stoffe, als Gesamt-C	10	20	-
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl	10	60	-
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als HF	1	4	-
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO ₂	50	200	-
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (NO _x), angegeben als Stickstoffdioxid	200	400	-
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,03	0,05	-
CO	50	100	-
Summe Cadmium (Cd) + Thallium (Tl)	-	-	0,05
Summe Antimon (Sb), Arsen (As), Blei (Pb), Chrom (Cr), Cobalt (Co), Kupfer (Cu), Mangan (Mn), Nickel (Ni), Vanadium (V), Zinn (Sn)	-	-	0,5
Summe Krebserzeuger: Arsen ^① (As) + Benzo(a)pyren + Cadmium (Cd) + wasserlösliche Cobaltverbindungen (als Co) + Chrom(VI)-Verbindungen ^② <u>oder</u> Arsen (As) + Benzo(a)pyren + Cadmium (Cd) + Cobalt (Co) + Chrom (Cr)	-	-	0,05
Summe PCDD/F nach Anhang 1, ng/m ³	-	-	0,1

① außer Arsenwasserstoff

② außer Bariumchromat und Bleichromat

Zum Text der Verordnung: http://www.gesetze-im-internet.de/bimsv_17/index.html

Weiterführende Hinweise ergeben sich aus der Begründung des Regierungsentwurfs vgl. **Bundrats-Drucksache** 5/03.

Mit der 17. BImSchV wird die **Richtlinie** 2000/77/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (ABl. L 332 vom

28.12.2000, S. 91) umgesetzt. Zur Homepage von Bundesrat und EU vgl. unter 1.9.1 und 1.9.2.

Literatur

Dr. Uwe Lahl, Oliver Ludwig; Die Novelle der Abfallverbrennungsverordnung (17. BImSchV) schafft angegliche Anforderungen für Mono- und Mitverbrennungsanlagen, in: Müll und Abfall, Heft 12/03; Erich Schmidt Verlag, Berlin 2003

Uwe Lahl, Oliver Ludwig; Die technischen Anforderungen der 17. BImSchV - Ein Wettbewerbsnachteil?, im Tagungsband zum 1. Berliner Abfallforum vom 17. Oktober 2003, Deutsche Umweltstandards in der Abfallwirtschaft; Lexxion Verlag, Berlin 2003

Uwe Lahl, Oliver Ludwig; Umsetzung der EU-Abfallverbrennungsrichtlinie in deutsches Recht – Novelle der 17. BImSchV, in: Optimierungspotential der Abfallverbrennung; Hrsg.: Karl J. Thomé-Kozmiensky, TK Verlag Nietwerder 2003

2.18 Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV)

Die Geräuschimmissionen von Sportanlagen werden seit 1991 anhand der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790) beurteilt. Diese Vorschrift mit ihren differenzierten Regelungen hat sich als Instrument der vorbeugenden Konfliktvermeidung durch planerische Maßnahmen und zur Lösung potenzieller Nachbarschaftskonflikte bei Sportstätten bewährt. Die Sportanlagenlärmschutzverordnung legt Immissionsrichtwerte für die Umgebung von Sportanlagen fest, regelt das Verfahren zur Ermittlung und Beurteilung der zu erfassenden Geräuschimmissionen, nennt beispielhaft technische, bauliche, betriebliche und organisatorische Maßnahmen, die zum Schutz vor Lärm ergriffen werden sollen, und regelt die Voraussetzungen, unter denen die zuständigen Behörden Nebenbestimmungen und Anordnungen im Einzelfall treffen sollen oder von diesen absehen können. Dazu trifft die 18. BImSchV auch differenzierte Sonderregelungen unter anderem für Freibäder, für Altanlagen, für den Schulsport und für so genannte „Seltene Ereignisse“, die an bis zu 18 Tagen eines Jahres stattfinden können, und für besonders bedeutsame internationale oder nationale Sportgroßveranstaltungen.

Die auf § 23 Abs. 1 BImSchG gestützte Sportanlagenlärmschutzverordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen, die nach dem Bundes-

Immissionsschutzgesetz keiner Genehmigung bedürfen. Damit sind fast alle Arten von Sportanlagen erfasst, etwa Fußballstadien, Tennisplätze, Schwimmbäder, Eislaufbahnen, Bowling- und Kegelbahnen sowie Turnhallen. Ausgenommen sind lediglich bestimmte Schießplätze und –stände sowie Motorsportanlagen, soweit diese nach der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind. Der Geltungsbereich der 18. BImSchV erstreckt sich nur auf ortsfeste Einrichtungen, die zur Sportausübung bestimmt sind und auch zu diesem Zweck betrieben werden. Damit sind etwa Konzertveranstaltungen in einem Sportstadion vom Anwendungsbereich ausgenommen. Zugleich ist klargestellt, dass Kinderspielplätze und freizeitsportliche Aktivitäten auf Sportgelegenheiten wie Wegen, Plätzen und Freiflächen von der Verordnung nicht erfasst werden.

Die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV, die im Sinne des § 22 BImSchG in der Regel die Grenze zu den schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche von Sportanlagen markieren, sind jeweils nach dem Grad der Schutzbedürftigkeit der Umgebung und nach der Tageszeit abgestuft. Die Gebietseinteilung, die sich nach der Baunutzungsverordnung richtet, berücksichtigt in generalisierender Weise, dass die Bevölkerung aufgrund des Gebietscharakters unterschiedliche Anforderungen an die Geräuschpegel im Freien stellt. Die Differenzierung der Immissionsrichtwerte nach der Zeit des Auftretens der Geräusche trägt der Tatsache Rechnung, dass jeweils unterschiedliche Bedürfnisse zu schützen sind. Während der Nachtzeit soll ein ungestörtes Schlafen ermöglicht werden, die ausgewiesenen Ruhezeiten sind als Zeiten mit einem erhöhten Ruhebedürfnis besonders geschützt. Die Nachtzeit reicht von 22 Uhr bis 6 Uhr an Werktagen und bis 7 Uhr an Sonn- und Feiertagen. Die Ruhezeiten erfassen die Zeiten von 6 Uhr bis 8 Uhr an Werktagen bzw. von 7 bis 9 Uhr an Sonn- und Feiertagen sowie von 20 bis 22 Uhr. Für den Sonntag gilt eine zusätzliche zweistündige Ruhezeit am Mittag, sofern die Sportanlage sonntags länger als 4 Stunden genutzt wird.

Um die Durchführung internationaler und nationaler Sportgroßveranstaltungen mit weltweitem Publikums- und Medieninteresse, etwa der Fußball-Weltmeisterschaft oder von Leichtathletik-Europameisterschaften, auch bis in die ersten Nachtstunden nach 22 Uhr zu gewährleisten, wurde durch die Erste Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 9. Februar 2006 (BGBl. I S. 324) eine Ausnahmeregelung in die Sportanlagenlärmschutzverordnung aufgenommen, die es den zuständigen Behörden ermöglicht, im Einzelfall erhöhte Geräuschimmissionen in der unmittelbaren Umgebung des Sportstadions zuzulassen. Zum Schutz der Nachbarschaft bestehen die Ausnahmemöglichkeiten allerdings nur, wenn im Einzelfall die in der Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zum Text der Verordnung:

http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_18/index.html

2.19 Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz – 19. BImSchV)

Zum Verordnungstext: http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_19/index.html

2.20 Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV)

Die Verordnung begrenzt die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die in der Versorgungskette für Ottokraftstoffe vom Lagern und Umfüllen in Tanklagern, über den Transport auf Straßen, Schienen und Wasserstraßen bis zur Einlagerung an den Tankstellen entstehen. Mit der Verordnung wird die Richtlinie 94/63/EG in deutsches Recht umgesetzt.

Die Verordnung besteht aus fünf Teilen:

1. Allgemeine Vorschriften,
2. Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb,
3. Verfahren zum Messen und Überwachen,
4. Gemeinsame Vorschriften,
5. Übergangs- und Schlußvorschriften.

Zur Begrenzung der Emissionen sieht die Verordnung vor, dass die Ottokraftstoffe von den Tanklagern bis zu den Tankstellen in einem möglichst geschlossenen System gehalten werden. Dazu sind die Lagertanks mit wirksamen Dichtungen und lichtreflektierenden Anstrichen zu versehen. Die den Ottokraftstoff aufnehmenden Transporttanks der Straßentankfahrzeuge, Eisenbahnwagen und Binnenschiffe sind dampfdicht auszuführen und dürfen während der Fahrt nicht entgast werden. Bei der Einlagerung an den Tankstellen sind die in den dortigen Lagertanks verdrängten Kraftstoffdämpfe mittels eines Gaspendelsystems in den abfüllenden Straßentankwagen zu überführen, der die Dämpfe zum Tanklager bringt. Bei der erneuten Beladung des Straßentankwagens im Tanklager sind die verdrängten Benzindämpfe zu erfassen und einer Einrichtung zur Dämpferückgewinnung oder energetischen Verwertung zuzuführen.

Die folgende Tabelle zeigt wichtige Anforderungen:

Anlagen	Anforderungen
Oberirdische Lagertanks	<ul style="list-style-type: none"> • Anstrich mit Reflexionsvermögen $\geq 70\%$
Festdachtanks	<ul style="list-style-type: none"> • Ausstattung mit Unterdruck-/Überdruckventilen • Rückhaltevermögen der Randabdichtung der inneren Schwimmdecke $\geq 95\%$ • wenn keine innere Schwimmdecke, dann Anschluss des Gasraums an eine Abgasreinigungseinrichtung
Schwimmdachtanks	<ul style="list-style-type: none"> • Rückhaltevermögen der Wanddichtung $\geq 95\%$
Umfüllanlagen in Tanklagern	<ul style="list-style-type: none"> • verdrängte Benzindämpfe sind entweder mittels eines Gaspendelsystems der abfüllenden Anlage oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen
Tankstellen	<ul style="list-style-type: none"> • aus dem Lagertank der Tankstelle verdrängte Benzindämpfe sind mittels eines Gaspendelsystems dem abfüllenden Straßentankwagen zuzuführen
Ortsveränderliche Anlagen (bewegliche Tanks zur Beförderung)	<ul style="list-style-type: none"> • Rückhaltung von Restdämpfen nach der Entleerung • Entgasungsverbot

Zum Verordnungstext: http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_20_1998/index.html

Weiterführende Hinweise ergeben sich aus der **Bundesrats-Drucksache** 803/97 und 287/98 und aus der **Richtlinie** 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen (Abl. EG Nr. L 365 S. 24). Zur Homepage des Bundesrates und der EU vgl. unter 1.9.1 und 1.9.2.

2.21 Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen – 21. BImSchV)

Die 21. BImSchV begrenzt die Emissionen von Benzindämpfen beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen. Die Verordnung hat folgenden Aufbau:

1. Anwendungsbereich,
2. Begriffsbestimmungen,
3. Errichtung und Betrieb von Tankstellen,
4. Messöffnungen,
5. Eigenkontrolle,
6. Überwachung,

7. Zulassung von Ausnahmen,
8. Ordnungswidrigkeiten,
9. Übergangsvorschriften.

Die Verordnung hat einen Anhang, in dem die Verfahren zur Bestimmung des Wirkungsgrades und der Dichtheit von Gasrückführsystemen festgelegt sind.

Die Verordnung legt fest, dass die beim Betanken aus den Kraftstofftanks der Fahrzeuge verdrängte Benzindämpfe mittels eines Gasrückführsystem in die Lagertanks der Tankstelle zurückgeführt werden müssen. Bei der Wiederbefüllung der Lagertanks werden die zurückgeführten Benzindämpfe nach den Vorschriften der 20. BImSchV vom anliefernden Straßentankwagen aufgenommen und zum Tanklager gebracht. Dort werden sie entweder stofflich zurückgewonnen oder energetisch verwertet.

Nach der am 18. Mai 2002 in Kraft getretenen Novelle der Verordnung sind die eingesetzten Gasrückführungssysteme mit einer automatischen Überwachungseinrichtung auszurüsten, die Störungen ihrer Funktionsfähigkeit erkennt und diese Störungen dem Tankstellenpersonal signalisiert. Störungen der Funktionsfähigkeit des Gasrückführungssystems, die nicht innerhalb von 72 Stunden behoben werden, führen zur automatischen Unterbrechung der Kraftstoffabgabe der betroffenen Zapfventile.

Die vor dem 18. Mai 2002 in Betrieb genommenen Tankstellen sind nach der Höhe des jährlichen Benzinumschlags gestaffelten Übergangsfristen spätestens bis zum 31. Dezember 2007 mit der vorgeschriebenen automatischen Überwachungseinrichtung auszurüsten.

Zum Text der Verordnung:

http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_21/index.html

Weiterführende Hinweise ergeben sich aus der Begründung des Regierungsentwurfs in **Bundesrats-Drucksache** 495/91 und dem Beschluss des Bundesrats-Drucksache 495/91 (Beschluss). Zur Homepage des Bundesrates vgl. unter 1.9.1.

2.22 Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV)

Diese Verordnung ist die zentrale Regelung für Luftqualitätsstandards in Deutschland.

Ziel der Verordnung ist die Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen von Luftschadstoffen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Erreicht wird dies durch die Festlegung anspruchsvoller Immissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Stick-

stoffdioxid, Stickstoffoxide, Feinstaub (Partikel), Blei, Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft. Sie mußten bzw. müssen zum Teil erst nach einer Übergangszeit ab 2005 bzw. 2010 eingehalten werden, um den Mitgliedstaaten die notwendige Zeit zur Einleitung von Sanierungsmaßnahmen zu geben. Darüber hinaus wird eine umfassende Unterrichtung der Bevölkerung über die aktuelle Luftbelastung, deren Bewertung im Hinblick auf die Immissionswerte und über Sanierungsmaßnahmen gefordert.

Die Verordnung besteht aus drei Teilen:

Teil I setzt die Anforderungen der Luftqualitätsrahmenrichtlinie, der Tochterrichtlinien sowie der Richtlinien 80/779/EWG, 82/884/EWG, 85/203/EWG und 92/72/EWG, soweit diese bis zum Ablauf von Übergangsfristen weiter gelten, um. Hierbei handelt es sich insbesondere um Vorschriften über

- Immissionswerte
- die Einstufung von Gebieten und Ballungsräumen entsprechend ihrer Luftqualität
- die Beurteilung der Luftqualität
- Pflichten bei Immissionswert - Über- bzw. -Unterschreitungen
- normierte Anforderungen an die Messung und Überwachung besonders gefährlicher Luftschadstoffe mit einheitlichen Kriterien und Methoden
- Regelungen für eine umfassende und routinemäßige Information der Öffentlichkeit über die aktuelle Konzentration der entsprechenden Luftschadstoffe
- diverse Berichtspflichten.

Zentraler Punkt der Verordnung ist die Verpflichtung der zuständigen Behörden zur Aufstellung von Luftreinhalte- bzw. Aktionsplänen. Luftreinhaltepläne sind vorsorglich vor Inkrafttreten der Grenzwerte zu erstellen, wenn ein festgelegter „Auslösewert“ (Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge) überschritten ist. Aktionspläne sind zu erstellen, wenn ein geltender Grenzwert bereits überschritten ist bzw. zu überschreiten droht. Die Verordnung überlässt den zuständigen Behörden die Verantwortung für die Durchführung der Luftreinhaltemaßnahmen, die unter den örtlichen Umständen am besten geeignet sind, um die festgelegten Grenzwerte fristgerecht einzuhalten.

Für Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid wurden Alarmschwellen von 500 µg/m³ bzw. 400 µg/m³ (gemessen an drei aufeinander folgenden Stunden) festgelegt.

Teil II, der die Richtlinie 92/72/EWG des Rates vom 21. September 1992 über die Luftverschmutzung durch Ozon (ABl. EG 1992 Nr. L 297 S. 1) umgesetzt hatte, wurde aufgehoben¹.

Teil III regelt das Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten von Vorschriften.

Die Verordnung hat 8 Anlagen, die u.a. die Anforderungen an die Beurteilung, die Datenqualität und die Lage und Mindestzahl von Probenahmestellen regelt.

Immissionsgrenzwerte und Alarmschwellen der 22. BImSchV vom 11.9.2002:

Schadstoff	Schutzgut	Kategorie	Wert	Dimension	zulässige Überschreitungshäufigkeit	Mittelungszeitraum	Bezugszeitraum	einzuhalten ab:
Schwefeldioxid	Mensch	Grenzwert	350*	µg/m ³ +	24/Jahr	Stundenmittelwert	Kalenderjahr	1.1.2005
	Mensch	Grenzwert	125	µg/m ³ +	3/Jahr	Tagesmittelwert	Kalenderjahr	1.1.2005
	Ökosystem	Grenzwert	20	µg/m ³ +		Jahresmittelwert (Wintermittelwert)	Kalenderjahr und Winter (1.10.-31.3.)	18.9.2002
	Mensch	Alarmschwelle	500	µg/m ³ +		Stundenmittelwert	3 aufeinanderfolgende Stunden	18.9.2002
Stickstoffdioxid	Mensch	Grenzwert	200*	µg/m ³ +	18/Jahr	Stundenmittelwert	Kalenderjahr	1.1.2010
	Mensch	Grenzwert	40*	µg/m ³ +		Jahresmittelwert	Kalenderjahr	1.1.2010
	Mensch	Alarmschwelle	400	µg/m ³ +	in 3 aufeinanderfolgenden Stunden	Stundenmittelwert	3 aufeinanderfolgende Stunden	18.9.2002
Stickstoffoxide	Vegetation	Grenzwert	30	µg/m ³ +		Jahresmittelwert	Kalenderjahr	18.9.2002
Partikel (PM ₁₀)	Mensch	Grenzwert	50*	µg/m ³	35/Jahr	Tagesmittelwert	Kalenderjahr	1.1.2005
	Mensch	Grenzwert	40*	µg/m ³		Jahresmittelwert	Kalenderjahr	1.1.2005
Blei ⁽¹⁾	Mensch	Grenzwert	0,5*	µg/m ³		Jahresmittelwert	Kalenderjahr	1.1.2005
Benzol ⁽²⁾	Mensch	Grenzwert	5	µg/m ³ +		Jahresmittelwert	Kalenderjahr	1.1.2010
Kohlenmonoxid	Mensch	Grenzwert	10*	mg/m ³		höchster 8-Std. Mittelwert	Kalenderjahr	1.1.2005

¹ Verordnung zur Umsetzung EG - rechtlicher Vorschriften, zur Novellierung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft - 22. BImSchV) und zur Aufhebung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten), BGBl Teil I Nr. 36 S. 1612 vom 20. Juli 2004*Vorliegen einer Toleranzmarge;
+bezogen auf 293 K und 101,3 kPa;

(1) Ausnahmeregelung in der Umgebung bestimmter Punktquellen: Verlängerung der Frist bis 2010 bzw. höherer Grenzwert 1,0 µg/m³ ab 2005;

(2) Ausnahmeregelung für spezielle Fälle: Verlängerung der Frist zur Einhaltung bis 2015, bei höherem Grenzwert von 10 µg/m³ ab 2010.

Die 22. BImSchV ist inzwischen aufgrund der Ersten Änderungsverordnung vom 27.02.2007 (BGBl I S. 241) erweitert worden. Die Änderungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft und der Bereinigung der geltenden Rechtsverordnung.

Für die Luftschadstoffe Arsen, Kadmium, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe werden Zielwerte festgelegt. Die Länder werden verpflichtet, alle erforderlichen und ohne unverhältnismäßige Kosten durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die festgelegten Zielwerte ab dem in der Verordnung genannten Zeitpunkt – 31.12.2012 – nicht mehr zu überschreiten und die Luftqualität, dort wo sie bereits gut ist, möglichst gut zu erhalten. Darüber hinaus wird eine umfassende Unterrichtung der Öffentlichkeit über die aktuelle Luftbelastung, deren Bewertung im Hinblick auf die Zielwerte und über Minderungsmaßnahmen festgelegt.

Obwohl keine Immissionsgrenzwerte, sondern nur Zielwerte festgelegt werden, werden die in der Verordnung getroffenen Regelungen positive Auswirkungen auf die Schadstoffbelastung haben, u.a. müssen die zuständigen Behörden nachweisen, dass alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden, um die Zielwerte zu erreichen. Es ist eine Liste von Überschreitungsgebieten zu erstellen und die Schadstoffquellen müssen identifiziert werden. Damit wird die Richtlinie zu einem sehr guten Überblick über die Belastungssituation in Europa führen und ganz wesentlich zu einer Angleichung des Schutzniveaus in der EU beitragen.

Zum Text der Verordnung:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_22_2002/index.html

Weiterführende Hinweise

Der Regierungsentwurf zur 22. BImSchV einschließlich Begründung ist als **Bundestags-Drucksache** 14/9404 veröffentlicht und kann über die Homepage des Bundestages eingesehen oder heruntergeladen werden (vgl. hierzu unter 1.9.1)

Mit der 22. BImSchV wurden folgende **EG-Richtlinien** in deutsches Recht umgesetzt:

- Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (ABi. Nr. L 296 S. 55),
- Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft (ABi. Nr. L 163 S. 41),
- Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft (ABi. Nr. L 313 S. 12, ABi. Nr. L 111 S.31)

- Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2004 über Arsen, Cadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft (ABl Nr. L23 S. 3)

Darüber hinaus wurden weiter geltende Regelungen von Richtlinien, die bisher in der aufgehobenen 22. BImSchV umgesetzt waren, mit befristeter Geltungsdauer übernommen:

- Richtlinie 92/72/EWG des Rates vom 21. September 1992 über die Luftverschmutzung durch Ozon (ABl. Nr. L 297 S. 1); (Hinweis: Diese RL wurde zwischenzeitlich durch die Richtlinie des Rates und des Europäischen Parlaments 2002/3/EG vom 12. Februar 2002 über den Ozongehalt in der Luft (ABl. Nr. L 67 S. 14) ersetzt, die mit der 33. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen – 33. BImSchV–, BGBl Teil 1 Nr.36 vom 20.Juli 2004 S.1612 in nationales Recht umgesetzt worden ist).

sowie der

- Richtlinie des Rates 80/779/EWG vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub (ABl. Nr. L 229 S. 30), geändert durch Richtlinie des Rates 89/427/EWG vom 21. Juni 1989 (ABl. Nr. L 201 S. 53),
- Richtlinie des Rates 82/884/EWG vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt der Luft (ABl. Nr. L 378 S. 15),
- Richtlinie des Rates 85/203/EWG vom 7. März 1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid (ABl. L Nr. 87 S. 1)

Die Richtlinien können über die Homepage der EU eingesehen und herunter geladen werden (vgl. unter 1.9.2).

Zur die 22. BImSchV betreffenden **Rechtsprechung** des Bundesverwaltungsgerichts vgl. unter 1.9.4.

2.23 Dreiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten – 23. BImSchV)

Die Verordnung vom 16. Dezember 1996 trat am 21. Juli 2004 außer Kraft.

Sie legte für Straßen und Gebiete, die stark vom KFZ-Verkehr belastet sind, Konzentrationswerte fest, bei deren Überschreitung Verkehrsbeschränkungen zu prüfen waren. Die Verordnung kam nach den im BMU vorliegenden Informationen nur ein einziges Mal zur Anwendung.

2.24 Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV)

Die auf § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) gestützte Verordnung der Bundesregierung vom 4. Februar 1997 (BGBl. I S. 172, ber. S. 1253), geändert durch Artikel 3 Magnetschwebebahnverordnung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2329), regelt Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen.

Die Verordnung gliedert sich wie folgt:

1. Anwendungsbereich (§ 1)
2. Art der Schallschutzmaßnahmen, Begriffsbestimmungen (§ 2)
3. Umfang der Schallschutzmaßnahmen (§ 3) mit Anlage zur Berechnung
4. Schlussvorschriften (§§ 4 und 5)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift legt den Anwendungsbereich fest, in dem gemäß § 42 BImSchG vom Träger der Baulast dem Eigentümer einer betroffenen baulichen Anlage für Schallschutzmaßnahmen eine Entschädigung in Höhe der erbrachten notwendigen Aufwendungen zu leisten ist. Nur soweit danach durch

1. den Bau oder die wesentliche Änderung öffentlicher Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen die in § 2 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036) oder
2. den Bau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen der Magnetschwebebahnen die in § 2 der Magnetschwebebahn-Lärmschutzverordnung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2329, 2338)

festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden, besteht ein Entschädigungsanspruch.

Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit Sauerstoff verbrauchender Energiequelle.

Umfassungsbauteile im Sinne der Verordnung sind Bauteile, die schutzbedürftige Räume baulicher Anlagen nach außen abschließen, insbesondere Fenster, Türen, Rollladenkästen, Wände, Dächer sowie Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen. Die Anlage zur Ver-

ordnung enthält die Vorschrift zur Berechnung der erforderlichen bewerteten Schalldämm-Maße.

Zum Text der Verordnung: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_24/index.html

2.25 Fünfundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxidindustrie – 25. BImSchV)

Die Verordnung regelt die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Anlagen zur Herstellung von Titandioxid und die damit verbundenen Nebenanlagen.

Die Verordnung enthält folgende Regelungen:

1. Anwendungsbereich,
2. Begriffsbestimmungen,
3. Anlagen nach dem Sulfatverfahren,
4. Anlagen nach dem Chloridverfahren,
5. Messung und Überwachung,
6. Ordnungswidrigkeiten,
7. Inkrafttreten.

Zum Text der Verordnung: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_25/index.html

Weiterführende Hinweise ergeben sich aus den **Bundestags-Drucksachen** 13/3575, 13/3829 und aus den Bundesrats-Drucksachen 206/96 und 206/96 (Beschluss). Zur Homepage von Bundesrat und Bundestag vgl. unter 1.9.1

Die Verordnung dient der Umsetzung von Artikel 9 der **Richtlinie** 92/112/EWG des Rates vom 15. Dezember 1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie (ABl. EG Nr. L 409 S. 11). Zur Homepage der EU vgl. unter 1.9.2.

2.26 Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)

Die Verordnung legt Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder fest. Sie regelt Anforderungen an Hoch-

und an Niederfrequenzanlagen, die nicht genehmigungsbedürftig sind. Die Verordnung ist wie folgt gegliedert:

1. Anwendungsbereich,
2. Hochfrequenzanlagen,
3. Niederfrequenzanlagen,
4. Anforderungen zur Vorsorge,
5. Ermittlung der Feldstärke- und der Flußdichtewerte,
6. Weitergehende Anforderungen,
7. Anzeige,
8. Zulassung von Ausnahmen,
9. Ordnungswidrigkeiten,
10. Übergangsvorschriften,
11. Inkrafttreten.

Die Verordnung verfügt über zwei Anhänge, in denen die einzuhaltenden Grenzwerte aufgeführt sind:

1. Hochfrequenzanlagen,
2. Niederfrequenzanlagen.

Zu den festgelegten Grenzwerten: <http://www.bmu.de/Strahlenschutz/doc/4536.php>

Zum Text der Verordnung: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimsv_26/index.html

Weiterführende Hinweise

Zur Begründung des Regierungsentwurfs und zum Beschluss des Bundesrates vgl. **Bundesrats-Drucksache** 393/96 und 393/96 (Beschluss). Zur Homepage des Bundesrates vgl. unter 1.9.1.

Die Verordnung setzt **EU-Recht** um, und zwar die Empfehlung des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz – 300 GHz) (1999/519/EG), ABl. EG Nr. L 199 vom 30. Juli 1999 S. 59 – 70, PDF-Datei (http://europa.eu/eur-lex/pri/de/oj/dat/1999/l_199/l_19919990730de00590070.pdf) oder HTML-Datei (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31999H0519:DE:HTML>)

Zur Verordnung vgl. die **LAI**-Hinweise: „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. Bundes-Immissionsschutzverordnung)“ in der überarbeiteten Fassung gemäß Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 107. Sitzung, 15. bis 17. März 2004 http://www.lai-immissionsschutz.de/veroeff/EMF_Hinweise%20zur%2026_BImSchV_EF%2003_04.pdf

Hinweise zur 26. BImSchV EF 03 04.pdf sowie die Empfehlung der Strahlenschutzkommission (SSK) „Anforderungen an Sachverständige für die Bestimmung der Exposition gegenüber elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern“ (verabschiedet in der 188. Sitzung der SSK am 02./03. Dezember 2003)

<http://www.bmu.de/strahlenschutz/doc/5565.php>

Zur 26. BImSchV vgl. auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: BVerfG, 1 BvR 1676/01 vom 28. Februar 2002 (erfolglose Verfassungsbeschwerde gegen Mobilfunkanlagen):

<http://bverfg.de/entscheidungen/frames/2002/2/28>

Beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg wurde nach erfolgloser Verfassungsbeschwerde Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichenden Schutzes der Nachbarschaft vor den Einwirkungen elektromagnetischer Felder des Mobilfunks eingelegt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diese Individualbeschwerde am 03. Juli 2007 einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit gemäß Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

<http://www.coe.int/t/d/menschenrechtsgerichtshof/dokumenteaufdeutsch/volltext/entscheidungen/20070703-HG.asp#TopOfPage>

2.27 Siebenundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung – 27. BImSchV)

Die Verordnung legt die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Feuerbestattung fest. Sie enthält folgende Regelungen:

1. Anwendungsbereich,
2. Begriffsbestimmungen,
3. Feuerung,
4. Emissionsgrenzwerte,
5. Ableitbedingungen der Abgase,
6. Anzeige,
7. Kontinuierliche Messungen,
8. Beurteilung und Berichte von kontinuierlichen Messungen,
9. Einzelmessungen,
10. Beurteilung und Bericht von Einzelmessungen,
11. Übergangsregelungen,
12. Zulassung von Ausnahmen,
13. Weitergehende Anforderungen,
14. Ordnungswidrigkeiten,

15. Inkrafttreten

Die Verordnung enthält zwei Anhänge:

1. Bestimmung der Massenkonzentration an Gesamtstaub und Gesamtkohlenstoff,
2. Bestimmung der Massenkonzentration an Dioxinen und Furanen.

Die folgende Tabelle zeigt die relevanten Emissionsgrenzwerte, die einzuhalten sind.

Schadstoff	Emissionsgrenzwert	Einheit
Kohlenmonoxids	50	mg/m ³
Gesamtstaub	10	mg/m ³ (Stundenmittelwert)
Gesamtkohlenstoff	20	mg/m ³ (Stundenmittelwert)
Dioxine und Furane	0,1	ng/m ³ (TE nach Anhang 2)

Zum Text der Verordnung: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_27/index.html

Weiterführende Hinweise:

Zur Begründung des Regierungsentwurfs und zum Beschluss des Bundesrates vgl. die **Bundesrats-Drucksachen** 539/96 und 539/96 (Beschluss). Zur Homepage des Bundesrates vgl. unter 1.9.1.

2.28 Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren – 28. BImSchV)

Die Verordnung legt immissionsschutzrechtliche Anforderungen an im Freien betriebene mobile Maschinen und Geräte fest.

Die Verordnung gliedert sich wie folgt:

1. Anwendungsbereich,
2. Bezugnahme auf Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft,
3. Inverkehrbringen,
4. Ausnahmen,
5. Typgenehmigung,
6. Typgenehmigungsverfahren,
7. Änderung von Genehmigungen,
8. Serienübereinstimmung,
9. Nicht Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ,
10. Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden,
11. Genehmigungsbehörden und technische Dienste,
12. Ordnungswidrigkeiten,

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

Zum Text der Verordnung: <http://bundesrecht.juris.de/>

Weiterführende Hinweise

Zur Begründung des Regierungsentwurfs vgl. die **Bundesrats-Drucksachen** 613/98 und 86/04. Zur Homepage des Bundesrates vgl. unter 1.9.1.

Die Verordnung nimmt bezüglich der festgelegten Grenzwerte für den Immissionsschutz explizit Bezug auf die in der **EU-Richtlinie** 97/68/EG im Anhang aufgeführten Grenzwerte und setzt diese Richtlinie auch im übrigen in deutsches Recht um. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren erfolgte die Umsetzung der RL 2004/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 in der Fassung der Berichtigung vom 30. April 2004 (Abl. L 146 vom 20. April 2004) zur Anpassung der RL 97/68/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte an den technischen Fortschritt in nationales Recht, **mit Ausnahme der Anforderungen an Binnenschiffsmotoren**. Diese werden durch eine besondere Verordnung zur Umsetzung der noch ausstehenden Richtlinie 2004/26/EG geregelt. Zur Homepage der EU vgl. unter 1.9.2.

2.29 Neunundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Gebührenordnung für Maßnahmen bei Typprüfungen von Verbrennungsmotoren – 29. BImSchV)

Zum Text der Verordnung: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_29/index.html

2.30 Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV)

Die Verordnung legt Anforderungen an den Bau und Betrieb von biologischen Restabfallbehandlungsanlagen fest. Die Verordnung gilt nicht für Kompostanlagen sondern nur für die Behandlung von Siedlungsabfällen zur Erzeugung einer heizwertreichen Fraktion zur energetischen Verwertung oder/und einer Deponiefraktion mittels biologischer und physikalischer Verfahrensschritte. Für diesen Anlagentyp hat sich in der Fachliteratur der Begriff MBA (Mechanisch Biologische Abfallbehandlungsanlage) durchgesetzt.

Die Verordnung enthält folgende Regelungen:

1. Allgemeine Vorschriften,
1. Anforderungen an die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb,
2. Messung und Überwachung,
3. Anforderungen an Altanlagen,
4. Gemeinsame Vorschriften.

Die folgende Tabelle zeigt die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte für die hier geregelten Anlagen:

Schadstoff	Grenzwert	Einheit
Gesamtstaub	10	mg/m ³ , Tagesmittelwert
Gesamtkohlenstoff	20	mg/m ³ , Tagesmittelwert
Gesamtstaub	30	mg/m ³ , Halbstundenmittelwert
Gesamtkohlenstoff	40	mg/m ³ , Halbstundenmittelwert
Distickstoffoxid	100	g/Mg, Monatsmittelwert
Gesamtkohlenstoff	55	g/Mg, Monatsmittelwert
Geruchsstoffe	100	GE/m ³ , Einzelmessung
Dioxine und Furane	0,1	ng/m ³ , Mittelwert über Probenahmezeitraum

Diese Grenzwerte sind für Altanlagen ab dem Jahr 2006 einzuhalten.

Zum Text der Verordnung: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_30/index.html

Weiterführende Hinweise:

Zur Begründung des Regierungsentwurfs und zum Beschluss des Bundesrates vgl. die **Bundesrats-Drucksachen** 596/00 und 596/00 (Beschluss). Zur Homepage des Bundesrates vgl. unter 1.9.1.

Literatur

Lahl U., Zeschmar-Lahl B.: Lösungsansätze zur Umsetzung der Emissionsanforderungen der 30. BImSchV. 13. Kasseler Abfallforum, Kassel, 24.-26.04.2001 In: Wiemer K., Kern M. (Hrsg.): Bio- und Restabfallbehandlung V, 591-617, 2001

2.31 Einunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV)

Der Verordnung unterliegen bestimmte Anlagen, in denen unter Verwendung organischer Lösemittel Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit der Emission von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) verbunden sind. Die betroffenen Anlagen sind im Anhang I und die erfassten Tätigkeiten im Anhang II der Verordnung festgelegt. Primäres Ziel der Verordnung ist die weitere Verminderung der Emissionen an VOC als Vorläuferstoffe für bodennahes Ozon. Entsprechend beschränken sich die Anforderungen der Verordnung auf die Begrenzung der VOC-Emissionen. Andere emittierte Schadstoffe werden nicht geregelt. Mit der Verordnung wird die europäische Richtlinie 1999/13/EG in deutsches Recht umgesetzt.

Die Verordnung ist in die folgenden Teile gegliedert:

1. Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen,
2. Begrenzung der Emissionen,
3. Messungen und Überwachung,
4. Gemeinsame Vorschriften,
5. Schlussvorschriften.

Die Verordnung umfasst sechs Anhänge:

1. Liste der Anlagen,
2. Liste der Tätigkeiten,
3. Spezielle Anforderungen,
4. Reduzierungsplan,
5. Lösemittelbilanz,
6. Anforderung an die Durchführung der Überwachung.

Zum Anwendungsbereich der Verordnung gehört ein breites Spektrum von industriellen und gewerblichen Anlagen. Erfasst werden dabei nur solche Anlagen, bei denen der jährliche Verbrauch an organischen Lösemitteln bestimmte Schwellenwerte überschreitet. Festgelegt werden Grenzwerte für die Emissionen im Abgas, für diffuse Emissionen und für Gesamtemissionen. Die Gesamtemissionen werden im Verhältnis zu spezifischen Parametern ausgedrückt. Solche Parameter sind beispielsweise die Masse der Einsatzstoffe oder des erzeugten Produkts, die Größe der beschichteten Fläche oder die Menge des eingesetzten Lösemittels.

Alternativ zur Einhaltung von Grenzwerten kann sich der Betreiber im Rahmen eines verbindlichen Reduzierungsplans auch verpflichten, den Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen in den Einsatzstoffen soweit zu reduzieren, dass gegenüber der Einhaltung der Grenzwerte eine mindestens gleichwertige Emissionsminderung erzielt wird.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über wichtige Grenzwerte von ausgewählten Anlagen (vereinfacht dargestellt). In Abhängigkeit vom jährlichen Lösemittelverbrauch und von anderen Parametern gelten teilweise davon abweichende Grenzwerte:

Anlagen	Schwellenwert (t/a)	Grenzwerte für VOC-Emissionen		
		Emissionen im Abgas (mg C/m ³)	diffuse Emissionen (% des eingesetzten Lösemittels)	Gesamtemissionen
Anlagen mit dem Heatset- Rollenoffset-Druckverfahren	15	50 (LV:> 15-25) 20 (LV:> 25)	30	
Anlagen mit dem Illustrationstiefdruckverfahren	25	50		5% (der eingesetzten Lösemittel)
Anlagen zur Oberflächenreinigung (außer Anlagen der 2. BImSchV)	1	75	20 (LV: 1-10) 15 (LV: > 10)	
Anlagen zur Textilreinigung (außer Anlagen der 2. BImSchV)	0			20 (Gramm VOC pro kg Reinigungsgut)
Anlagen zur Serienbeschichtung von Kraftfahrzeugen	0			35 (Gramm VOC pro m ² beschichtete Fläche)
Anlagen zur Reparaturlackierung von Fahrzeugen	0	50	25	
Anlagen zum Beschichten von sonstigen Metall- oder Kunststoffoberflächen	5	100 (LV: >5-15) 50 (LV: > 15)	25 (LV:> 5-15) 20 (LV: > 15)	
Anlagen zum Beschichten von Holz oder Holzwerkstoffen	15	100 (LV:> 15-25) 50 (LV: > 25)	25 (LV:> 15-25) 20 (LV:> 25)	
Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen	100	50 (LV:> 1000)	1 (LV:> 1000)	1% (der eingesetzten Lösemittel)
Anlagen zur Umwandlung von Kautschuk	10	20	25	25% (der eingesetzten Lösemittel)
Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln	50	20	5	5% (der eingesetzten Lösemittel)

LV: jährlicher Lösemittelverbrauch (t/a)

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 1999/13/EG haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission regelmäßig Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie in Form eines Berichtes zu übermitteln. Mit der Mitteilung an die Europäische Kommission vom 28. September 2005 hat die Bundesrepublik Deutschland für den Berichtszeitraum 2003 – 2004 ihren ersten Bericht übermittelt. Der Bericht ist unter der Adresse <http://www.bmu.de/luftreinhaltung/downloads/doc/36574.php> abrufbar.

Die Verordnung: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_31/index.html

Weiterführende Hinweise

EU-Recht

Richtlinie 1999/13/EG des Rates vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen (ABl. EG Nr. L 85 S. 1)

Beschlüsse des LAI und seiner Unterausschüsse

auf <http://www.lai-immissionsschutz.de/> wird verwiesen

Zum Text der Verordnung: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_31/index.html

2.32 Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)

Die auf § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2001 und auf § 23 Abs. 1, §§ 32 und 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gestützte Verordnung der Bundesregierung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) regelt Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen und legt zeitliche Einschränkungen für den Betrieb der Geräte und Maschinen in empfindlichen Gebieten fest. Sie dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/14/EG vom 8. Mai 2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräusche von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. EG Nr. L 162 S. 1, Nr. L 311 S. 50) in deutsches Recht. Die Umsetzung der Änderungsrichtlinie 2005/88/EG vom 14. Dezember 2005 (ABl. EG Nr. L 344 S. 44) erfolgte auf Grund des § 3 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (GPSG) durch die Erste Verordnung zur Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 27. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3725) und durch die Verordnung zur Änderung der Ersten Verord-

nung zur Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 16. Juni 2006 (BGBl. I S. 1312).

Die Richtlinie 2000/14/EG soll durch Verringerung der Geräuschemissionen im Freien betriebener Geräte und Maschinen (57 Arten, insbesondere Baumaschinen wie beispielsweise Baggerlader, verschiedene Sägemaschinen und Mischmaschinen, aber auch Gartengeräte wie beispielsweise Rasenmäher, Freischneider und Heckenscheren, aufgelistet in den Artikeln 12 und 13 und definiert in Anhang I) zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes und zur Verbesserung von Wohl und Gesundheit der Bürger beitragen. Dies soll durch vier Gruppen von Maßnahmen geschehen (Artikel 1):

- Harmonisierung der Geräuschemissionsnormen
- Harmonisierung der Konformitätsbewertungsverfahren
- Harmonisierung der Kennzeichnung in Bezug auf den Schalleistungspegel
- Sammlung von Geräuschemissionsdaten

Die EG-Richtlinie regelt in Artikel 12 Geräuschemissionsgrenzwerte, die für 22 Arten von Geräten und Maschinen gelten. Darüber hinaus gilt nach Artikel 13 für weitere Arten von Geräten und Maschinen die Verpflichtung, die Geräte und Maschinen mit dem vom Hersteller garantierten Schalleistungspegel zu kennzeichnen. Gemäß Artikel 5 haben die Mitgliedstaaten die Einhaltung der Vorschriften der EG-Richtlinie zu überwachen (Marktüberwachung). Andererseits dürfen sie gemäß Artikel 6 das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Geräten und Maschinen, die der EG-Richtlinie entsprechen, weder untersagen noch einschränken oder behindern (Freier Warenverkehr).

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gliedert sich wie folgt:

1. Allgemeine Vorschriften (§§ 1 und 2)
2. Marktverkehrsregelungen für Geräte und Maschinen (§§ 3 bis 6)
3. Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen (§§ 7 und 8)
4. Schlussvorschriften (§§ 9 bis 11)

Zur Umsetzung der EG-Richtlinie dürfen nach § 3 Abs. 1 der 32. BImSchV die in ihrem Anhang nochmals aufgelisteten Geräte und Maschinen in Deutschland nur in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn der Hersteller sicher gestellt hat, dass sie u.a. einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen worden sind, mit der CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels versehen sind und der garantierte Schalleistungspegel die Geräuschemissionsgrenzwerte nicht überschreitet. Die Marktaufsichtsbehörden der Länder haben die Durchführung der Marktverkehrsregelungen zu überwachen. Die Befugnisse der Behörden bei der Marktüberwachung ergeben sich aus § 8 ff. GPSG.

Im Einklang mit Artikel 17 der EG-Richtlinie, wonach diese dem Recht der Mitgliedstaaten nicht entgegen steht, die Verwendung von Geräten und Maschinen in von ihnen als sensibel eingestuften Bereichen zu regeln oder Anforderungen zum Schutz von Personen bei der Verwendung von Geräten und Maschinen festzulegen, sofern dies nicht dazu führt, dass die Geräte und Maschinen auf eine in der EG-Richtlinie nicht vorgesehene Weise verändert werden, sind in der 32. BImSchV auf Grund der Ermächtigung des § 23 Abs. 1 BImSchG Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen getroffen worden.

Bei diesen Betriebsregelungen geht es um zeitliche Betriebseinschränkungen in lärmempfindlichen Gebieten. Nach § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV ist im Freien der Betrieb u.a. in allgemeinen und reinen Wohngebieten an Sonn- und Feiertagen ganztägig und an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr verboten. Darüber hinaus gilt für bestimmte Geräte, wie z.B. für Laubbläser und Laubsammler, grundsätzlich auch ein Betriebsverbot in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Eine allgemeine Ausnahme von den zeitlichen Betriebseinschränkungen gilt für Bundesfernstraßen und Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes, die durch die o.g. Gebiete führen. Die Länder können entsprechend für Landesstraßen und nichtbundeseigene Schienenwege ebenfalls die Geltung der zeitlichen Betriebseinschränkungen einschränken.

Die zuständige Behörde kann nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV im Einzelfall Ausnahmen von den zeitlichen Betriebseinschränkungen zulassen. Zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter bedarf es der Zulassung nicht, allerdings hat der Betreiber der Geräte und Maschinen im Nachhinein die zuständige Behörde auf Verlangen zu unterrichten. Die zuständige Behörde kann auch von Amts wegen Ausnahmen zulassen, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder im sonstigen öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Die zeitlichen Betriebseinschränkungen des § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV stellen keine abschließende Regelung des Lärmschutzes dar; gemäß § 7 Abs. 3 bleiben weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes unberührt. Aus den zeitlichen Betriebseinschränkungen folgt also im Umkehrschluss nicht, dass ansonsten der Betrieb einschränkungslos und ggf. durchgehend von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr zulässig ist. So gibt es in verschiedenen Ländern und Gemeinden u.a. Vorschriften zur Wahrung der Mittagsruhe, die gegenüber störenden Arbeiten im Freien greifen, so dass davon auch Arbeiten mit Geräten und Maschinen erfasst werden. Allerdings stellt § 7 Abs. 3 keine Ermächtigungsnorm für landesrechtliche Vorschriften dar, sondern regelt lediglich das Verhältnis zum Landesrecht. Das Landesrecht muss also erforderlichenfalls eigenständige Ermächtigungen für gemeindliche Vorschriften zur Wahrung der Mittagsruhe vorhalten. Wenn diese nicht gegeben sind, gleicht § 7 Abs. 3 dies nicht aus.

Im Sinne des § 7 Abs. 3 der 32. BImSchV gelten als allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes die §§ 22, 24 und 25 BImSchG. Nach § 22 BImSchG dürfen immissionsschutzrechtlich nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen, und dazu zählen auch Geräte und Maschinen (auch soweit sie nicht von der 32. BImSchV erfasst werden), nur so betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen u.a. durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Nach § 24 BImSchG kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen treffen. Nach § 25 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde den Betrieb untersagen, wenn die hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährden.

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503) regelt näher, wie diese Anforderungen zu verstehen sind. Unter anderem sind in der TA Lärm Immissionsrichtwerte geregelt, die z.B. in allgemeinen Wohngebieten tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) betragen (Nr. 6.1). Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr, sie kann bis zu einer Stunde hinausgeschoben oder vorverlegt werden. Können diese Richtwerte mit Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Lärminderung nicht eingehalten werden, kommen zur Beschränkung unvermeidbarer schädlicher Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß folgende Maßnahmen in Betracht:

- Organisatorische Maßnahmen im Betriebsablauf (z.B. keine lauten Arbeiten in den Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit),
- Zeitliche Beschränkungen des Betriebs, etwa zur Sicherung der Erholungsruhe am Abend und in der Nacht,
- Einhaltung ausreichender Schutzabstände zu benachbarten Wohnhäusern oder anderen schutzbedürftigen Einrichtungen,
- Ausnutzen natürlicher oder künstlicher Hindernisse zur Lärminderung,
- Wahl des Aufstellungsortes von Maschinen und Anlagenteilen.

§ 25 Abs. 2 BImSchG ist zu beachten.

Speziell zum Schutz gegen Baulärm gilt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. Sept. 1970). Auch darin sind Immissionsrichtwerte geregelt, die z.B.

- für "Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind", tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A),
- für "Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind", tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A)

betragen. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

Um den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen zu können, überträgt § 8 der 32. BImSchV den Ländern die Befugnis, im jeweiligen Land weitergehende Regelungen für Betriebseinschränkungen zu treffen, d.h. die Betriebszeiten für Geräte und Maschinen weitergehend

einzuschränken oder auch die Betriebsregelungen auf weitere empfindliche Gebiete auszu-
dehnen, z.B. auch auf Mischgebiete. Andererseits können die Länder unter bestimmten Vor-
aussetzungen auch Ausnahmeregelungen treffen, somit auch einzelne Geräte und Maschi-
nen von den zeitlichen Betriebseinschränkungen ganz oder teilweise ausnehmen.

Die Immissionsschutzbehörden der Länder haben gemäß § 52 BImSchG die Durchführung
des Gesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen und damit auch der Betriebs-
regelungen der 32. BImSchG zu überwachen. Die Befugnisse der Behörden bei der Überwa-
chung ergeben sich aus § 52 BImSchG.

Im Rahmen der Schlussvorschriften der 32. BImSchV regelt § 9 die Ordnungswidrigkeiten.
Danach sind bestimmte Verstöße sowohl gegen die Marktverkehrsregelungen als auch ge-
gen die Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen bußgeldbewehrt.

Zum Text der Verordnung: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_32/index.html

Zur Website der Europäischen Kommission, GD Unternehmen & Industrie, Industriesektoren,
Geräte/Maschinen:

http://ec.europa.eu/enterprise/mechan_equipment/noise/index.htm

Zum Text der Richtlinie 2000/14/EG:

http://ec.europa.eu/enterprise/mechan_equipment/noise/legisl.htm

Zur Zusammenfassung der EG-Richtlinie 2000/14/EG:

<http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l28048.htm>

Zur Marktüberwachung in Deutschland:

a) Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)

<http://lasi.osha.de/de/gfx/index.php>

b) Arbeitsausschuss Marktüberwachung

<http://lasi.osha.de/de/gfx/systems/65750AD61F604DE583042DF2FA2B8CCB.php>

Weiterführende Hinweise:

Zur Begründung des Regierungsentwurfs und zum Beschluss des Bundesrates vgl. die **Bun-
desrats-Drucksachen** 422/02 und 422/02(Beschluss) sowie 291/06 und 291/06(Beschluss).
Zur Homepage des Bundesrates vgl. unter 1.9.1.

2.33 Dreiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen – 33. BImSchV)

Ein zentraler Punkt der Verordnung ist die Festlegung von Emissionshöchstmengen für die
Schadstoffe Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, flüchtige organische Verbindungen (ohne Me-

than) und Ammoniak, die in Deutschland ab dem Jahr 2010 eingehalten werden müssen und danach nicht mehr überschritten werden dürfen:

SO ₂ (Kilotonnen)	NO _x (Kilotonnen)	NMVOG (Kilotonnen)	NH ₃ (Kilotonnen)
520	1051	995	550

Das zweite wesentliche Element sind die luftqualitätsbezogenen Regelungen zu Ozon.

Die Verordnung trifft grundlegende Festlegungen, sie

- definiert die wesentlichen Fachbegriffe,
- legt Zielwerte und langfristige Ziele zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation sowie eine Alarm- und eine Informationsschwelle für Ozon fest,
- regelt die Einzelheiten der Messung der Ozonkonzentrationen, die Gebietseinteilung und die Beurteilung der Luftgüte durch die Länder,
- schreibt vor, welche Informationen der Öffentlichkeit durch den Bund und die Länder zur Verfügung gestellt werden müssen,
- verpflichtet bei grenzüberschreitender Luftverschmutzung den Bund (Zielwerte, langfristige Ziele) und die Länder (Informations-, Alarmschwelle) zur Kontaktaufnahme mit Nachbarstaaten,
- legt die Datenübermittlung der Länder an den Bund für die Berichterstattung an die Kommission fest,
- verpflichtet die Bundesregierung zur Aufstellung eines gemeinsamen „Programms zur Verminderung der Ozonkonzentration und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen“

und

- regelt in insgesamt 8 Anlagen Einzelheiten der Ermittlung und Beurteilung der Ozonkonzentrationen sowie über die Information der Öffentlichkeit und der Kommission.

Bezüglich der Ozonkonzentration in der Luft werden folgende Immissionswerte festgelegt:

Immissionswert	Wert / Mittelungszeitraum	zulässige Überschreitungen	Zieldatum
Zielwert für den Gesundheitsschutz	120 µg/m ³ (höchster 8-Stunden-Mittelwert eines Tages)	25 zugelassene Überschreitungen im Jahr	2010

Zielwert für den Schutz der Vegetation	18 000µgxStunden per Kubikmeter (AOT 40 von Mai bis Juli) ²	-	2010
langfristiges Ziel für den Gesundheitsschutz	120µg/m ³ (höchster 8-Stunden-Mittelwert eines Tages)	-	langfristig
langfristiges Ziel für den Schutz der Vegetation	6 000 µgxStunden per Kubikmeter AOT 40 von Mai bis Juli)	-	langfristig
Informationsschwelle	180 µg/m ³ / 1-Stundenmittelwert	-	21. Juli 2004
Alarmschwelle	240 µg/m ³ / 1-Stundenmittelwert	-	21. Juli 2004

Die Zielstellungen sollen durch ein nationales Programm zur Verminderung der Ozonkonzentrationen und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen verfolgt werden. Das Programm, das erstmals im Dezember 2002 veröffentlicht wurde und jährlich überprüft wird, informiert über die in Deutschland und der EG bereits bestehenden und über die geplanten Maßnahmen zur Minderung der Emissionen oben genannter Schadstoffe. Darüber hinaus enthält es quantifizierte Abschätzungen über die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Höhe der Schadstoffemissionen im Jahre 2010. Das Programm wurde im Jahre 2006 grundlegend aktualisiert. Danach lässt sich erwarten, dass die Emissionshöchstmengen für SO₂ und NMVOC im Jahre 2010 eingehalten werden können. Die prognostizierten Emissionen für die übrigen Stoffe liegen mit 62 kt für NO_x und 60 kt für NH₃ über den nationalen Emissionshöchstmengen. Zur Einhaltung der Höchstmengen für diese Stoffe sind u.a. die folgenden zusätzlichen Maßnahmen vorgesehen:

- Einführung einer Grenzwertnorm EURO VI für schwere Nutzfahrzeuge
- Bestehende Lkw-Maut sowie Anpassung an neue EU-Regelungen
- Einführung einer Grenzwertnorm EURO 5 und EURO 6 für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge
- Förderung der Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge
- Erschließung zusätzlicher Emissionsreduktionspotentiale bei stationären Quellen
- Programm der Bundesregierung zur Senkung der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft

² "AOT40" - ausgedrückt in Mikrogramm Stunden per Kubikmeter - die über einen vorgegebenen Zeitraum summierte Differenz zwischen Ozonkonzentrationen über 80 Mikrogramm Stunden per Kubikmeter und 80 Mikrogramm Stunden per Kubikmeter unter ausschließlicher Verwendung der täglichen 1-Stunden-Mittelwerte zwischen 8.00 und 20.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit (MEZ).

Zum Text der Verordnung: http://www.gesetze-im-internet.de/bimsv_33/index.html

Weiterführende Hinweise

Das Programm zur Minderung der Ozonkonzentration und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen ist unter folgender web-Adresse abrufbar:

http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/nationales_programm_ozon.pdf

Zur Begründung des Regierungsentwurfs und zum Beschluss des Bundesrates vgl. **Bundestags-Drucksache** 15/1178 und **Bundesrats-Drucksache** 491/03. Zur Homepage des Bundestages und des Bundesrates vgl. unter 1.9.1.

Mit der 33. BImSchV wurden folgende **EU-Richtlinien** des Europäischen Parlaments und des Rates in deutsches Recht umgesetzt:

- Richtlinie 2002/3/EG vom 12. Februar 2002 über den Ozongehalt der Luft
- Richtlinie 2001/81/EG vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe.

Zur Homepage der EU vgl. unter 1.9.2.

2.34 Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV)

Die auf § 47f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gestützte Verordnung der Bundesregierung vom 6. März 2006 (BGBl. I S. 516) konkretisiert Anforderungen an Lärmkarten nach § 47c BImSchG. Die Verordnung dient der abschließenden Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Abl. EG Nr. L 189 S. 12) in deutsches Recht, nachdem durch das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) bereits die strategische Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung als zentrale Instrumente zur Bekämpfung des Umgebungslärms in das BImSchG (neuer Sechster Teil: §§ 47a ff.) eingeführt worden sind.

Die EG-Umgebungslärmrichtlinie verfolgt das Ziel, ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm festzulegen, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern (Artikel 1 Abs. 1). Hierzu sollen schrittweise folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm anhand von strategischen Lärmkarten nach

- für die Mitgliedstaaten gemeinsamen Bewertungsmethoden,
- Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen,
 - Aufstellung von Aktionsplänen mit dem Ziel, den Umgebungslärm soweit erforderlich zu verhindern und zu mindern und eine zufrieden stellende Umweltqualität zu erhalten.
- Der EG-Richtlinie liegt damit auf europäischer Ebene erstmalig ein immissionsbezogener Regelungsansatz für die Lärmbekämpfung zugrunde.

Die EG-Richtlinie sieht ein stufenweises Vorgehen in den Mitgliedstaaten vor. Die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die strategische Lärmkartierung und die Aktionsplanung ist an verschiedene Fristen gebunden, die hinsichtlich der erstmaligen Ausarbeitung und der weiteren Aktualisierung von strategischen Lärmkarten und daran anschließend auch von Aktionsplänen einzuhalten sind. Für die Ausarbeitung von strategischen Lärmkarten (Artikel 7) bedeutet dies, dass bis zum 30.06.2007 die erste Stufe und bis zum 30.06.2012 die zweite Stufe der Kartierung durchzuführen ist. Nach Durchführung der strategischen Lärmkartierung auf der ersten und zweiten Stufe folgen alle fünf Jahre weitere Stufen der Kartierung, wobei es jeweils um die Erfassung neu hinzugekommener Lärmquellen sowie um die Überprüfung und ggf. Aktualisierung bereits aufgestellter Karten geht.

1. Strategische Lärmkartierung nach der EG-Richtlinie

Soweit es die strategische Lärmkartierung anbelangt, beinhaltet die EG-Richtlinie im Einzelnen vor allem Folgendes:

a) Verwendung gemeinsamer Lärmindizes und Berechnungsverfahren

Die Verwendung europaweit gemeinsamer Lärmindizes, die zur Beurteilung von lärmbedingten allgemeinen Belästigungen und von Schlafstörungen dienen sollen, ist durch die Einführung der Lärmindizes L_{DEN} und L_{Night} vorgegeben (Artikel 5 i.V.m. Anhang I). Beim L_{DEN} handelt es sich um einen über die A-bewerteten äquivalenten Dauerschallpegel L_{Day} , $L_{Evening}$ und L_{Night} definierten Tag-Abend-Nacht-Pegel, der einen Indikator für die Belästigung darstellt. Beim L_{Night} handelt es sich um einen Nachtlärmindex, über dessen Höhe Aussagen über Schlafstörungen gemacht werden können. Der Wert der Lärmindizes lässt sich entweder durch Berechnung oder Messung (Beurteilungszeitraum: 1 Jahr) bestimmen, wobei die Berechnung in der Regel leichter und kostengünstiger durchzuführen ist. Beide Lärmindizes dienen zur Ausarbeitung und Überprüfung strategischer Lärmkarten.

Im Hinblick auf die Verwendung der von der Richtlinie eingeführten Lärmindizes L_{DEN} und L_{Night} (Artikel 5 und Anhang I) für die Ausarbeitung strategischer Lärmkarten können die Mitgliedstaaten bestehende nationale Bewertungsmethoden für Lärmindizes so lange anwenden, bis die Anwendung gemeinsamer Bewertungsmethoden von der Europäischen Kommission verbindlich im Verfahren nach dem Beschluss 1999/468/EG vorgeschrieben wird (Artikel 6 und Anhang II). In diesem Fall müssen die Berechnungsverfahren an die Lärmindizes L_{DEN} und L_{Night} angepasst werden. Weiterhin müssen die Mitgliedstaaten nachweisen, dass die Ergebnisse mit denen gleichwertig sind, die mit den empfohlenen vorläufigen Berechnungsmethoden nach Abschnitt 2.2 des Anhangs II erzielt werden.

Für die akustische Planung (z.B. im Rahmen der Lärmaktionsplanung oder der Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen) oder die Festlegung von Gebieten bestimmter akustischer Qualität können die Mitgliedstaaten andere Lärmindizes als L_{DEN} und L_{Night} verwenden, so dass bestehende nationale Lärmindizes für diese Berechnungen weiterhin genutzt werden können.

b) Ausarbeitung strategischer Lärmkarten

Die Mitgliedstaaten haben strategische Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie für Ballungsräume (insbesondere für Lärm aus folgenden Lärmquellen: Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flughäfen, Industriegelände einschließlich Häfen) auszuarbeiten (Artikel 7 i.V.m. Anhang IV). Die Lärmkarten dienen der umfassenden Darstellung des Lärms anhand der Lärmindizes.

Unter einem „Ballungsraum“ versteht die EG-Richtlinie ein Gebiet mit einer Bevölkerung von über 100.000 Einwohnern und mit einer solchen Bevölkerungsdichte, das es als Gebiet mit städtischem Charakter betrachtet werden kann (Artikel 3 lit. k). Um eine „Hauptverkehrsstraße“ handelt es sich nach der EG-Richtlinie, wenn das Verkehrsaufkommen einer nationalen, regionalen oder grenzüberschreitenden Straße über 3 Millionen Kfz pro Jahr beträgt (Artikel 3 lit. n). Von einer „Haupteisenbahnstrecke“ spricht die EG-Richtlinie bei einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr (Artikel 3 lit. o). Ein „Großflughafen“ im Sinne der EG-Richtlinie liegt bei einem Verkehrsaufkommen von über 50.000 Bewegungen pro Jahr vor (Artikel 3 lit. p).

Die strategischen Lärmkarten müssen bestimmten Mindestanforderungen nach Anhang IV der EG-Richtlinie genügen.

c) Information der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit ist im Vorfeld der Lärmkartierung über die Behörden zu informieren, die für die Ausarbeitung der strategischen Lärmkarten zuständig sind (Artikel 4 Abs. 2). Die Öffentlichkeit ist ferner über die strategischen Lärmkarten in Übereinstimmung mit der Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt – ersetzt durch die Richtlinie 2003/4/EG - zu informieren (Artikel 9 i.V.m. Anhang IV und V).

d) Erfassung von Daten, Berichtspflichten

Die Erfassung von Daten über den Umgebungslärm und die Ausarbeitung entsprechender Berichte sollen als Grundlage für die Ausgestaltung der weiteren Gemeinschaftspolitik dienen (Artikel 10 und 11). Zu diesem Zweck haben die Mitgliedstaaten bestimmte Informationen aus den strategischen Lärmkarten der Europäischen Kommission zu übermitteln.

2. Umsetzung der Strategischen Lärmkartierung in deutsches Recht

Nachdem mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (§§ 47a ff. BImSchG) eine Umsetzung schon insoweit in deutsches Recht erfolgt ist, wie dies eine Regelung der wesentlichen Inhalte auf formalgesetzlicher Ebene erfordert, betrifft die Verordnung über die Lärmkartierung vor allem die weitere Umsetzung, indem nähere Regelungen zur Lärmkartierung getroffen werden. Die Verordnung über die Lärmkartierung bezieht sich im Wesentlichen auf die Einführung von

- Regelungen über den Anwendungsbereich (§ 1),
- Regelungen über die Ausarbeitung von Lärmkarten in Ballungsräumen (§ 4 Abs. 1),
- Regelungen über Anforderungen an Lärmkarten (§ 4 Abs. 2 ff.), insbesondere auch über Lärmindizes (§ 2) und Berechnungsverfahren (§ 5),
- Regelungen über die Übermittlung der Lärmkarten (§ 6),
- Regelungen über die Information der Öffentlichkeit über Lärmkarten (§ 7).

Des Weiteren enthält die Verordnung Regelungen über die Datenerhebung und Datenübermittlung (§ 3), die für die Ausarbeitung von Lärmkarten erforderlich sind.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

In der Vorschrift über den Anwendungsbereich wird einleitend deutlich gemacht, dass die Verordnung nicht auf die Erfassung von Lärm schlechthin ausgerichtet ist, sondern dass sie speziell nur für die Kartierung von Umgebungslärm gilt und Anforderungen an Lärmkarten nach § 47c BImSchG konkretisiert. Der Begriff Umgebungslärm ist entsprechend Artikel 3 Buchstabe a der EG-Umgebungslärmrichtlinie in § 47b Nr. 1 BImSchG definiert und bezeichnet belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht. Durch die Bezugnahme auf § 47c BImSchG gilt für die Lärmkartierung auch die Regelung des § 47a BImSchG über den Anwendungsbereich des Sechsten Teils des BImSchG, wonach dieser für Umgebungslärm gilt, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Lande, in der Umgebung von Schulen, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten ausgesetzt sind, nicht jedoch für Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht wird, für Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz, in Verkehrsmitteln oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist.

Zu § 2 (Lärmindizes)

Mit der Vorschrift über Lärmindizes wird Anhang I der EG-Umgebungslärmrichtlinie umgesetzt, indem zunächst der Tag-Pegel L_{Day} , der Abend-Pegel $L_{Evening}$ und der Nacht-Pegel L_{Night} definiert werden. Danach handelt es sich um A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel gemäß der Norm ISO 1996-2: 1987. Der Beurteilungszeitraum beträgt ein Jahr, wobei das für die Schallemission ausschlaggebende Jahr und ein hinsichtlich der Witterungsbedingungen durchschnittliches Kalenderjahr zugrunde zu legen sind. Dies bedeutet für die Berechnung, mittlere meteorologische Bedingungen zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigung erfolgt

durch entsprechende Anpassungen in den Berechnungsverfahren nach § 5 der Verordnung. Für die Festlegung des Tag-, Abend- und Nachtzeitraums von 6.00-18.00 Uhr bzw. 18.00-22.00 Uhr und 22.00-06.00 Uhr werden die im Immissionsschutzrecht gebräuchlichen Zeiträume aufgegriffen. Der für die Beschreibung des Umgebungslärms bedeutsame Tag-Abend-Nacht-Pegel L_{DEN} , der die allgemeine Belästigung wiedergibt, wird abschließend durch eine Gleichung definiert, die für den Abend- und den Nachtzeitraum wegen der größeren Störwirkung auf Gewichtungsfaktoren von 5 bzw. 10 abstellt.

Zu § 3 (Datenerhebung und Datenübermittlung)

Die Vorschrift über Datenerhebung und Datenübermittlung stellt zwar keine direkte Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie dar, sie ist aber auf die EG-Richtlinie zurückzuführen, da nur durch die Gewährleistung der erforderlichen Datenerhebung und Datenübermittlung die Ausarbeitung von Lärmkarten ermöglicht wird.

Absatz 1 regelt die Datenübermittlungs- und Mitwirkungspflichten der Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Verkehrsunternehmen, Betreiber von Verkehrsflughäfen, der Anlagenbetreiber und Träger der Straßenbaulast. Die Kartierung ist eine Aufgabe der zuständigen Behörden. Soweit die zuständigen Behörden nicht auf eigene Bestände zurückgreifen können und bei den Verursachern von Umgebungslärm Daten vorhanden sind, die zur Ausarbeitung der Lärmkarten erforderlich sind, können die Behörden anordnen, ihnen diese Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dies dient der Arbeitserleichterung und der Kostenreduzierung. Bei den „erforderlichen“ Daten handelt es sich beispielsweise bei Eisenbahnstrecken um Anzahl, Art, Länge, Taktfrequenz und Geschwindigkeit von Zügen sowie um Gleisart oder Lage von Lärmschutzwänden. Solche Daten sind häufig bei den Unternehmen und Betreibern vorhanden; sie ergeben sich z.B. bereits aus Fahrplänen oder liegen aus früheren Verfahren vor, so dass die Bereitstellung dieser Daten mit angemessenem Aufwand möglich sein sollte. Eine Pflicht der Unternehmen und Betreiber zur Erhebung nicht vorhandener Daten besteht allerdings nicht. Soweit Daten erhoben werden müssen, weil sie nicht vorliegen oder beispielsweise wegen ihrer Art oder ihres Alters nicht verwendet werden können, ist die Erhebung Angelegenheit der zuständigen Behörden. Die Unternehmen und Betreiber sind dabei zur Mitwirkung verpflichtet, soweit ihnen daraus keine unverhältnismäßigen Belastungen entstehen, „Mitwirkung“ bedeutet dabei, dass der zuständigen Behörde die Erhebung der Daten ermöglicht wird, etwa dadurch, dass der Zugang zu Grundstücken gewährt wird oder vorhandene Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Das Auskunftsverweigerungsrecht und das Weitergabeverbot nach § 52 Abs. 5 und 7 BImSchG gilt entsprechend.

Absatz 2 verpflichtet die Gemeinden, Daten über die vom Umgebungslärm betroffene Wohnbevölkerung, soweit vorhanden, unentgeltlich den für die Lärmkartierung zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Absatz 3 verpflichtet ebenso andere Behörden, soweit diese über weitere Daten verfügen, die - wie beispielsweise Daten zur Topographie - zur Erstellung der Lärmkarten erforderlich sind.

Zu § 4 (Ausarbeitung von Lärmkarten)

Die Vorschrift über die Ausarbeitung von Lärmkarten dient der Umsetzung von Anhang IV der EG-Richtlinie, indem über den pauschalen Verweis in § 47c Abs. 2 BImSchG auf Anhang IV hinaus die Mindestanforderungen konkretisiert werden.

Absatz 1 regelt entsprechend Anhang IV Nr. 3 der EG-Richtlinie den Umfang der Kartierungspflicht in Ballungsräumen. Die Kartierungspflicht selbst ergibt sich aus § 47c Abs. 1 BImSchG, wobei diese nach der Anzahl der Einwohner bis zum 30.06.2007 und 30.06.2012 gestuft ist. Der Ballungsraum ist in § 47b Nr. 2 BImSchG als ein Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1.000 EW/qkm definiert. Die Kartierungspflicht für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen ist bereits abschließend auf gesetzlicher Ebene geregelt. Diese so genannten Hauptlärmquellen sind in § 47b Nr. 3 bis 5 BImSchG wie folgt definiert:

- Hauptverkehrsstraße: eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder auch sonstige grenzüberschreitende Straße, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kfz/a,
- Haupteisenbahnstrecke: ein Schienenweg von Eisenbahnen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen/a,
- Großflughafen: ein Verkehrsflughafen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50.000 Bewegungen/a, wobei mit „Bewegungen“ der Start oder die Landung bezeichnet wird, hiervon sind ausschließlich der Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen.

Für Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken ergibt sich aus § 47b Abs. 1 BImSchG ebenfalls eine bis zum 30.06.2007 und 30.06.2012 gestufte Kartierungspflicht, die auf eine bestimmte Größe des Verkehrsaufkommens abstellt und unabhängig davon gilt, ob die Hauptlärmquellen innerhalb oder außerhalb von Ballungsräumen gelegen sind. Die Kartierungspflicht für Ballungsräume tritt neben die Kartierungspflicht für Hauptlärmquellen und erstreckt sich auf sonstige Lärmquellen in den Bereichen Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Luftverkehr, Industriegelände einschließlich Häfen, soweit die Lärmquellen erheblichen Umgebungslärm verursachen. Die Kartierungspflicht in Ballungsräumen erstreckt sich auf der ersten Kartierungsstufe aber auch auf diejenigen Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken, für die eine eigenständige Kartierungspflicht erst auf der zweiten Kartierungsstufe besteht, die aber in Ballungsräumen gelegen sind.

Überschreiten Ballungsräume oder Hauptlärmquellen erst nach dem 30.06.2007 die jeweils maßgeblichen Schwellenwerte für die erste Stufe der Kartierung, so unterliegen sie gemäß § 47c Abs. 1 BImSchG der Kartierungspflicht auf der zweiten Stufe bis zum 30.06.2012. Alle fünf Jahre danach gilt Gleiches für sämtliche Ballungsräume und Hauptlärmquellen auf den weiteren Stufen der Kartierung. Die Lärmkarten werden gemäß § 47c Abs. 4 BImSchG mindestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung überprüft und bei Bedarf überarbeitet.

Absätze 2 bis 6 regeln entsprechend Anhang IV der EG-Richtlinie die Anforderungen an die Ausarbeitung von Lärmkarten. Nach Absatz 2 hat die Kartierung getrennt für jede Lärmart auf der Grundlage der Lärmindizes L_{DEN} und L_{Night} zu erfolgen. Im Rahmen der Lärmaktions-

planung kann allerdings auch eine Erfassung der Gesamtbelastung von Straßen-, Schienen und Fluglärm von Bedeutung werden. Die dahingehende Kartierung ist dann allerdings nicht Aufgabe der zuständigen Behörden für die Lärmkartierung, sondern Aufgabe der zuständigen Behörden für die Lärmaktionsplanung.

Absatz 3 Satz 1 fordert, dass Lärmkarten und die dazugehörigen Eingangsdaten georeferenziert sind, d.h. dass die Lage der einzelnen Punktinformationen in einem amtlichen Raumbezugssystem bekannt ist und ein Koordinatenbezug mit Angabe der x-,y- und z-Koordinaten gegeben ist. Für die Weiterverarbeitung der Daten ist eine Georeferenzierung unabdingbar. Absatz 3 Satz 2 fordert die Digitalisierung der Daten; dies dient der Vereinfachung und Vereinheitlichung bei der Ausarbeitung von Lärmkarten. Da die Ermittlung der Lärmbelastung wegen der großen Datenmengen nur rechnergestützt erfolgen kann, müssen die Eingangsdaten in entsprechend aufgearbeiteter – digital weiter verarbeitbarer – Form zugeliefert werden. Sollten bei der Erstellung von Lärmkarten Eingangsdaten noch nicht in digitaler Form vorliegen, z.B. auf der Grundlage „alter“, nur in Papierfassung vorhandener Karten, müssen diese daher digital aufbereitet werden. Da Artikel 9 der Umgebungslärmrichtlinie die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die erarbeiteten Lärmkarten der Öffentlichkeit – auch durch Einsatz der verfügbaren Informationstechnologien - zugänglich zu machen, ist auch eine Erstellung der Lärmkarten in elektronischer Form notwendig. Nur für denjenigen Teil der Öffentlichkeit, der keinen Zugang zur Informationstechnologie hat, müssen die Lärmkarten auch in körperlicher Form (Papierausdrucke) herstellbar sein.

Die weiteren Anforderungen nach den Absätzen 4 bis 6 entsprechen den Anforderungen der EG-Richtlinie. Bei der nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 geforderten graphischen Darstellung der Lärmsituation handelt es sich um die „klassische“ Lärmkarte, wie sie auch im Rahmen des früheren § 47a BImSchG üblich war. Auf der Grundlage der Indizes L_{DEN} und L_{Night} muss die Belastung für den Tag im gesamten Pegelbereich von 55 dB(A) bis über 75 dB(A) und für die Nacht im gesamten Pegelbereich von 50 dB(A) bis über 70 dB(A) dargestellt werden; die Darstellung hat dabei in Isophonen-Bändern von jeweils 5 dB(A) zu erfolgen. Optional kann für die Nacht darüber hinaus auch die Belastung im Isophonen-Band von 45 dB(A) bis 50 dB(A) dargestellt werden. Für die graphische Darstellung in den verschiedenen Isophonen-Bändern sind die Farben nach DIN 18005 Teil 2 zu verwenden. Die Vorgabe einer zu verwendenden Farbskala dient der Vereinheitlichung und Transparenz der Darstellung und damit der besseren Information der Öffentlichkeit.

Nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 muss die Überschreitung eines Wertes, bei dessen Überschreitung Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen oder eingeführt werden, graphisch dargestellt werden. Anhand dieser Darstellung können sowohl die zuständigen Behörden als auch die Öffentlichkeit einfach und schnell diejenigen Gebiete ausfindig machen, in denen eine hohe Lärmbelastung der Bevölkerung vorliegt und für die eine genauere Untersuchung der Lärmbelastung im Hinblick auf die Aufstellung von Aktionsplänen in Betracht kommt.

Bei dem oben genannten Wert geht es um einen in L_{DEN} oder L_{Night} ausgedrückten Grenzwert im Sinne des Artikels 3 lit. s der EG-Richtlinie, der von einem Mitgliedstaat festgelegt ist. In der folgenden Tabelle werden die in Deutschland bundesweit geltenden, in L_{DEN} oder L_{Night} umgerechneten Grenzwerte aufgeführt. Soweit in den Ländern für Landesstraßen oder Landeseisenbahnen weitere Grenzwerte gelten, handelt es sich ebenfalls um Grenzwerte im vorgenannten Sinne.

Vorbemerkung zur Tabelle: Die national geltenden Grenzwerte korrespondieren mit nationalen Berechnungsverfahren und Anwendungsbestimmungen. Die in der Tabelle aufgeführten Grenzwerte sind abstrakt-generell in den L_{DEN} und L_{Night} umgerechnet worden; sie sind von daher nicht auf konkret-individuelle Darstellungen der Lärmbelastung in den strategischen Lärmkarten anwendbar. Die nationalen „Vorläufigen Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm“ vom 22. Mai 2006 (siehe dazu § 5) basieren zwar ebenfalls grundsätzlich auf den nationalen Berechnungsverfahren, sie sind jedoch an die Vorgaben der EG-Richtlinie (u.a. Vergleichbarkeit mit den Interimsverfahren, Mittelungspegel) angepasst worden, so dass bei der Lärmkartierung verschiedene Sachverhalte wie z.B. Zu- und Abschläge im Sinne eines Beurteilungspegels (Schienenbonus, Kreuzungszuschlag, Ton- und Impulshaltigkeit etc.) abweichend darzustellen sind. Die für Straßenverkehrslärm in L_{DEN} aufgeführten Grenzwerte entsprechen den nicht umgerechneten Grenzwerten für eine Entfernung von bis zu 50 m vom Verkehrsweg.

Rechtsgrundlage	Gebietsnutzung	L_{DEN}	L_{Night}
Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) Erläuterungen: Die 16. BImSchG gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen. Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmvorsorge) sind in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung ausgewiesen. Es werden vier Abstufungen unterschieden. Das nationale Berechnungsverfahren für den Straßenverkehrslärm berücksichtigt bei der Bildung des Beurteilungspegels an Ampelkreuzungen einen Lästigkeitszuschlag. Das nationale Berechnungsverfahren für den Schienenverkehrslärm sieht zur Berücksichtigung der im Vergleich zum Straßenverkehrslärm geringeren Lästigkeit des Schienenverkehrslärms einen Abzug von 5 dB(A) vor, bevor die Grenzwerte zur Anwendung kommen (Beurteilungspegel).	Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	58 dB(A)	47 dB(A)
	Reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	60 dB(A)	49 dB(A)
	Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	65 dB(A)	54 dB(A)
	Gewerbegebiete	70 dB(A)	59 dB(A)
Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes Erläuterungen: Die VLärmSchR 97 gilt für bestehende Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmsanierung) sind in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung ausgewiesen. Es werden drei Abstufungen unterschieden. Das nationale Berechnungsverfahren berücksichtigt bei der	Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime, reine und allgemeine Wohn- sowie Kleinsiedlungsgebiete	71 dB(A)	60 dB(A)
	Kerngebiete, Dorf-	73	62

Rechtsgrundlage	Gebietsnutzung	L _{DEN}	L _{Night}
Bildung des Beurteilungspegels an Ampelkreuzungen einen Lästigkeitszuschlag.	gebiete und Mischgebiete	dB(A)	dB(A)
	Gewerbegebiete	76 dB(A)	65 dB(A)
Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes Erläuterungen: Die Richtlinie gilt für bestehende Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes. Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmsanierung) sind in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung ausgewiesen. Es werden drei Abstufungen unterschieden. Das nationale Berechnungsverfahren sieht zur Berücksichtigung der im Vergleich zum Straßenverkehrslärm geringeren Lästigkeit des Schienenverkehrslärms einen Abzug von 5 dB(A) vor, bevor die Grenzwerte zur Anwendung kommen (Beurteilungspegel). Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel. Bei der Auswahl der Lärmsanierungsabschnitte werden Prioritäten gebildet. Lärmsanierungsmaßnahmen können bei Überschreitung der nationalen Grenzwerte getroffen werden. Die Auswahl der Schutzmaßnahmen (Fassadendämmung, Lärmschutzfenster oder Bau von Abschirmungen wie Lärmschutzwände) erfolgt nach Nutzen-Kosten-Gesichtspunkten.	Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime, reine und allgemeine Wohn- sowie Kleinsiedlungsgebiete	71 dB(A)	60 dB(A)
	Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	73 dB(A)	62 dB(A)
	Gewerbegebiete	76 dB(A)	65 dB(A)
Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 Erläuterungen: Das Gesetz gilt für größere zivile und militärische Flugplätze. Es regelt die Festsetzung von Lärmschutzbereichen mit zwei Tag-Schutzzonen und einer Nacht-Schutzzone, in denen in unterschiedlicher Weise Beschränkungen der baulichen Nutzung und Anforderungen an den passiven (baulichen) Schallschutz bestehen. Für die einzelnen Zonen gelten unterschiedliche Grenzwerte. Dabei wird zwischen bestehenden Flugplätzen (Bestandsfall) sowie neuen oder wesentlich baulich erweiterten Flugplätzen (Ausbaufall) differenziert. Die Grenzwerte für militärische Flugplätze unterscheiden sich teilweise von den Werten für zivile Flugplätze, werden hier aber wegen des die militärischen Flugplätze ausklammernden Anwendungsbereichs der EG-Richtlinie nicht angegeben. Die jeweils anwendbaren Werte des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm sind ferner als Schutzziele bei der Aktionaplanung nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (entsprechend Artikel 8	Grenzwert für Schutzzone 1:	78 dB(A)	---
	Grenzwert für Schutzzone 2	70 dB(A)	---

Rechtsgrundlage	Gebietsnutzung	L _{DEN}	L _{Night}
der EG-Richtlinie) sowie bei der Planfeststellung und der Genehmigung von Fluplätzen nach den §§ 6 und 8 des Luftverkehrsgesetzes zu beachten. Die Berechnung des Lärmschutzbereichs erfolgt bei den Tag-Schutzzonen anhand des Mittelungspegels für den Tag (16 Stunden), bei der Nacht-Schutzzone anhand des Mittelungspegels für die Nacht (8 Stunden) und eines ergänzenden Maximalpegel-Häufigkeitskriteriums jeweils auf der Grundlage einer Prognose des Flugbetriebs für die sechs verkehrsreichsten Monate des Prognosejahres. Die Umrechnung der Werte ist deshalb nur näherungsweise möglich.			
Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Erläuterungen: Die TA Lärm gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen. Grenzwerte zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung ausgewiesen. Es werden sechs Abstufungen unterschieden. Das nationale Berechnungsverfahren berücksichtigt bei der Bildung des Beurteilungspegels Lästigkeitszuschläge (Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit) und Zuschläge für Ruhezeiten.	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	46 dB(A)	35 dB(A)
	reine Wohngebiete	51 dB(A)	35 dB(A)
	Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	56 dB(A)	40 dB(A)
	Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	61 dB(A)	45 dB(A)
	Gewerbegebiete	66 dB(A)	50 dB(A)
	Industriegebiete	76 dB(A)	70 dB(A)

Neben der graphischen Darstellung der Lärmsituation mit Isophonen-Bändern sowie der Überschreitung eines Grenzwertes müssen nach § 4 weitere Anforderungen erfüllt werden, von denen die tabellarische Angabe der Belastetenzahlen in den Lärmkarten nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Absatz 5 hervorzuheben ist. Die Belastetenzahlen müssen separat für jede Lärmart und für die einzelnen Isophonen-Bänder ausgewiesen werden. Diese Anforderung bedingt, dass die erforderlichen Angaben über die Lärmbelasteten an Hauptisenbahnstrecken, Hauptverkehrsstraßen und Großflughäfen getrennt vorzulegen sind und es infolgedessen auch zu Mehrfachangaben kommen kann, wenn die Verkehrswege und ihre lärmbelasteten Flächen sich überlagern. Mehrfachangaben sind aber bei Statistiken durchaus üblich; nur so kann ein zutreffendes Bild über die Lärmbelastung durch die verschiedenen Lärmquellen gewonnen werden. Eine um die Mehrfachangaben bereinigte Berechnung für ein bestimmtes Gebiet kann allerdings im Rahmen der Lärmaktionsplanung relevant werden, wenn es um die Priorisierung von Maßnahmen oder auch um die Wirkung von Maßnahmen

geht. Im Hinblick auf eine bundesweit einheitliche Erfassung der lärmbelasteten Menschen ist vom Bundesumweltministerium und vom Bundesverkehrsministerium die „Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB) vom 9. Februar 2007 (BAnz. Nr. 75 vom 20. April 2007, S. 4137) veröffentlicht worden.

Zu § 5 (Berechnungsverfahren)

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1, dass die Lärmindizes nach Verfahren berechnet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Eine Messung des Lärms ist in der Praxis vielfach nicht geeignet, eine zuverlässige und belastbare Darstellung der Lärmbelastung zu erreichen. Messergebnisse stellen die Wiedergabe von Momentansituationen dar und hängen stark von den jeweiligen Randbedingungen wie der aktuellen Verkehrsstärke, den Witterungsbedingungen etc. ab. Daher wird die Berechnung vorgegeben. Es obliegt den zuständigen Bundesministerien, die Berechnungsverfahren durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu konkretisieren.

Bis durch die Europäische Union gemeinsame Bewertungsmethoden für Lärmindizes geschaffen und ihre Anwendung verbindlich im Verfahren nach dem Beschluss 1999/468/EG vorgeschrieben wird, eröffnet die EG-Richtlinie in Artikel 6 i.V.m. Anhang I und II den Mitgliedstaaten entweder die Möglichkeit, auf die bestehenden nationalen Bewertungsmethoden zurückzugreifen oder die sog. Interimsverfahren nach Anhang II zu verwenden. Als Interimsverfahren werden das Verfahren der „ISO 9613-2“ für Industrie- und Gewerbelärm, das Verfahren des „ECAC.CEAC DOC 29“ für Fluglärm, das Verfahren der „NMBP-Routes-96“ für Straßenlärm und das Verfahren der „Reken- en Meetvoorschrift Railverkeerslawaaai '96“ für Schienenlärm genannt. Da die Verwendung der Interimsverfahren allerdings nur eine Zwischenlösung und im Hinblick auf die bereits bestehenden nationalen Bewertungsverfahren auch nur einen weiteren Umstellungsschritt bedeuten würde, sollen in Deutschland letztere verwendet werden.

Bei den bestehenden nationalen Bewertungsverfahren handelt es sich um die AzB für den Fluglärm, den Anhang der TA Lärm für den Industrie- und Gewerbelärm, die RLS-90 für den Straßenlärm und die Schall 03 für den Schienenlärm. Da allerdings die EG-Richtlinie bei der Verwendung der nationalen Verfahren (wie aber auch der Interimsverfahren) noch eine Umstellung auf die in Anhang I der EG-Richtlinie definierten Lärmindizes L_{DEN} und L_{Night} und eine Gleichwertigkeit mit den Interimsverfahren fordert, bedurften diese Verfahren einer Anpassung. Die vom Bundesumweltministerium und vom Bundesverkehrsministerium im Bundesanzeiger (BAnz. Nr. 154a vom 17. August 2006) veröffentlichten „Vorläufigen Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm“ vom 22. Mai 2006 (VBUS – Straße, VBUSch – Schiene, VBUF – Flugplätze, VBUI – Industrie und Gewerbe) entsprechen den Anforderungen der EG-Richtlinie und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Neben der Einführung der neuen Lärmindizes und eines Abendzeitraums betreffen weitere Anpassungen die Einführung eines Korrekturwertes (C_0 -Wert), der die durchschnittlichen meteorologischen Bedingungen berücksichtigt, sowie Änderungen, die aufgrund der Forderung der EG-Richtlinie nach Berechnung eines Mittelungspegels (kein Beurteilungspegel) erforderlich sind.

Zu § 6 (Übermittlung der Lärmkarten)

Die Vorschrift konkretisiert zunächst die Verpflichtung der obersten Landesbehörden und des Eisenbahnbundesamtes aus § 47c Abs. 6 BImSchG, Informationen aus den Lärmkarten dem Bundesumweltministerium oder einer von ihm benannten Stelle mitzuteilen, und schafft insofern die Voraussetzungen, damit die Bundesregierung ihrer Verpflichtung nach Artikel 10 Abs. 2 der EG-Richtlinie zur Informationsübermittlung an die EU-Kommission nachkommen kann. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird davon abgesehen, die Übermittlung nur bestimmter Angaben nach Anhang VI der EG-Richtlinie zu verlangen. Es ist dem Mitgliedstaat unbenommen, die Lärmkarten vollständig an die EU-Kommission zu übermitteln, solange die Kommission nicht verbindlich im Verfahren nach dem Beschluss 1999/468/EG nähere Anforderungen regelt.

Damit auch die obersten Landesbehörden ihrer Übermittlungsverpflichtung nachkommen können, werden des weiteren auch die für die Lärmkartierung zuständigen Gemeinden oder die dafür nach Landesrecht zuständigen Behörden verpflichtet, ihrerseits den obersten Landesbehörden oder den von ihnen benannten Stellen die vollständigen Lärmkarten zu übermitteln.

Zu § 7 (Information der Öffentlichkeit über Lärmkarten)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 9 Abs. 1 und 2 der EG-Richtlinie, indem die Verbreitung geeigneter Ausfertigungen der Lärmkarten durch die zuständigen Behörden geregelt wird. Bei der Verbreitung ist zu gewährleisten, dass die Lärmkarten dem Bürger eine optimale Information bieten. Dazu ist es erforderlich, dass die Darstellung verständlich ist und in leicht zugänglichen Formaten vorliegt. Hierzu ist beispielsweise für die graphische Darstellung der Lärmkarten ein der jeweiligen Situation entsprechender Maßstab zu wählen, der dem Zweck der Information der Öffentlichkeit gerecht wird. Im Rahmen der Verbreitung von Informationen über Lärmkarten ist der Öffentlichkeit erforderlichenfalls eine Zusammenfassung mit den wichtigsten Punkten zur Verfügung zu stellen. Eine Zusammenfassung ist insbesondere dann erforderlich, wenn der Umfang der Lärmkarte dies erfordert. Soweit möglich und vorhanden soll die Verbreitung der Lärmkarten durch elektronische Kommunikationsmittel erfolgen. Deshalb eröffnet Satz 4 die Möglichkeit der Nutzung des Internets. Dies entspricht ausdrücklich dem Artikel 9 Abs.1 der EG-Richtlinie und trägt diesem sich auch zukünftig schnell und immer weiter verbreitenden Kommunikationsmedium Rechnung. Damit wird die Möglichkeit eines einfachen und komfortablen Zugriffs auf diese Informationen eröffnet und einer zunehmenden Anzahl von Bürgerwünschen nach dieser Form der Information entsprochen.

Der von Artikel 9 Abs. 1 der EG-Richtlinie geforderte reaktive Zugang der Öffentlichkeit zu den Lärmkarten wird dadurch gewährleistet, dass jede Person Anspruch auf freien Zugang zu den Lärmkarten nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen hat.

Zum Text der Verordnung:

http://bundesrecht.juris.de/bimschv_34/index.html

Zur Website der Europäischen Kommission, GD Umwelt, Politiken, Lärmschutz:

<http://ec.europa.eu/environment/noise/>

Zur Richtlinie 2002/49/EG:

Zur Zusammenfassung der Richtlinie 2002/49/EG:

<http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l21180.htm>

2.35 Fünfunddreißigste Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV)

Die Verordnung regelt Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und die Zuordnung von Kraftfahrzeugen zu Schadstoffgruppen und bestimmt Anforderungen, welche bei einer Kennzeichnung von Fahrzeugen zu erfüllen sind.

Kraftfahrzeuge, die mit einer Plakette nach Anhang 1 gekennzeichnet sind, sind von einem Verkehrsverbot im Sinne des § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes befreit, soweit ein darauf bezogenes Verkehrszeichen dies vorsieht.

Kraftfahrzeuge werden unter Berücksichtigung ihrer Schadstoffemissionen den Schadstoffgruppen 1 bis 4 zugeordnet. Die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu den Schadstoffgruppen im Einzelnen ergibt sich aus Anhang 2.

Kraftfahrzeuge, die in Anhang 3 aufgeführt sind, sind von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch dann ausgenommen, wenn sie nicht gemäß Absatz 1 mit einer Plakette gekennzeichnet sind.

Folgende Kraftfahrzeuge sind von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch dann ausgenommen, wenn sie nicht gemäß § 2 Abs. 1 mit einer Plakette gekennzeichnet sind:

1. mobile Maschinen und Geräte,
2. Arbeitsmaschinen,
3. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
4. zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
5. Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“ (gemäß § 52 Abs. 6 der Straßenverkehrszulassungsordnung)
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen,
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können,
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
9. zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt.
10. Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen, sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen.

2.36 Sechsendreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote – 36. BImSchV)

Die Verordnung dient vor allem der Erfüllung der in § 37 a BImSchG vorgeschriebenen Biokraftstoffquote. Sie enthält insbesondere Regelungen zur

- Ermittlung der für die Erfüllung der Quotenverpflichtung notwendigen Biokraftstoffmenge (§ 2)
- Erfüllung der Quotenverpflichtung (§ 3)
- Nachweis der Biokraftstoffeigenschaft (§ 4)
- Klimatisch abhängige Anforderungen und Prüfverfahren für beigemischte Fettsäuremethylester (FAME) (§ 5)
- Mitteilungspflichten (§ 6)

2.37 Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball WM 2006

Mit der auf § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gestützten Verordnung vom 3. Mai 2006 (BAnz. Nr. 84 vom 4. Mai 2006, S. 3511) sind befristete Vorschriften geschaffen worden, die die einschlägigen Vorschriften der Sportanlagenlärmschutzverordnung auf öffentliche Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball WM 2006 entsprechend zur Anwendung brachten und die dabei über die nach § 5 Abs. 5 der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) geltenden Sonderregelungen für seltene Ereignisse hinaus auch den seinerzeit neu eingeführten § 6 der 18. BImSchV umfassten, der weitergehende Ausnahmen für internationale und nationale Sportveranstaltungen von herausragender Bedeutung auch bis in die Nachtstunden nach 22 Uhr ermöglicht. Andernfalls wäre die Durchführung von öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball WM 2006 deren Spiele bis in die Nachtstunden nach 22 Uhr hinein reichten, in Abhängigkeit von örtlichen Verhältnissen gefährdet gewesen, sofern es nicht möglich gewesen wäre, die für die Nachtstunden im Vollzug zugrunde gelegten Lärmschutzanforderungen einzuhalten. Durch die Verordnung wurde die Durchführbarkeit von öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball WM 2006 bundesweit gewährleistet.

Die befristete Verordnung eröffnete den Ländern zudem die Möglichkeit zu landeseigenen Regelungen, die vorrangig waren. Diese Regelungen mussten sich – ebenso wie die Verordnung – in dem Rahmen des § 22 BImSchG halten.

Die Geltungszeit der Verordnung war begrenzt, sie trat am 1. Juni 2006 in Kraft und am 31. Juli 2006 außer Kraft.

Zur Begründung des Regierungsentwurfs und zum Beschluss des Bundesrates vgl. die Bundesrats-Drucksachen 205/06 und 205/06 (Beschluss). Zur Homepage des Bundesrates vgl. unter 1.9.1.